



## N i e d e r s c h r i f t

über die 36. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 23. September 2020, um 18:00 Uhr, im Kurhaus

### **Vorsitz:**

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

### **anwesend:**

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding
  2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner
- Stadtrat Johann Tusch  
Stadtrat Karl-Ludwig Faserl  
Stadträtin Irene Partl  
Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz  
Stadtrat Gerhard Mimm  
Gemeinderätin Sabine Kolbitsch  
Gemeinderat Martin Norz  
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner  
Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner  
Gemeinderat Dr.jur. Christian Visintainer  
Gemeinderätin Ilse Stibernitz  
Gemeinderat Michael Henökl  
Gemeinderätin Claudia Weiler  
Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.  
Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik  
Gemeinderätin Susanne Mayer  
Gemeinderätin Mag.a Julia Schmid  
Gemeinderätin Angelika Sachers

**Protokollunterfertiger:**

Vbgm. Nuding, StR Mimm

**Schriftführer:**

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **T a g e s o r d n u n g**

1. Hall AG - Bericht des Vorstandes
2. Niederschrift vom 30.06.2020
3. Raumordnungsangelegenheiten
  - 3.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 60) betreffend Gst 54/2, KG Hall, Salzburger Straße
  - 3.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 71) betreffend Gst 55/2, KG Hall, Salzburger Straße
  - 3.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 9/2020) betreffend Gst 55/2, KG Hall, Salzburger Straße
  - 3.4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2020) betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 10
  - 3.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 64) betreffend Gst 611 und .511, beide KG Hall, Obere Lend
  - 3.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 67) betreffend Teilflächen der Gste 605/3, 1058, 609/14, 616 und 609/1, alle KG Hall, Obere Lend
  - 3.7. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2020) betreffend Gste 611 und .511, beide KG Hall, Obere Lend
  - 3.8. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 66) betreffend Gst 1217/1, KG Hall, Kasernenweg
  - 3.9. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 12/2020) betreffend Gst 1172/1, KG Hall, Kasernenweg
  - 3.10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 68) betreffend Gst 585/1, KG Hall, Lendgasse
  - 3.11. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 7/2020) betreffend Gste 1035/3, 584/3 und 585/1, alle KG Hall, Lendgasse
  - 3.12. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 10/2020) betreffend Gst 242/57, KG Hall, Erlersstraße
  - 3.13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 74) betreffend Gste 1354 und 1355, beide KG Hall, Max-Weiler-Straße

- 3.14. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 14/2020) betreffend Gste 1354 und 1355, beide KG Hall, Max-Weiler-Straße
- 3.15. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2019) betreffend Gste 506/1, 506/2 und 511/2 sowie Teilflächen Gste 1023, 511/1 und 508/1, alle KG Hall, Milser Straße
- 3.16. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 63) betreffend Gste 506/2 und 511/2 sowie Teilflächen Gste 506/1, 511/1, 508/1 und 1023, alle KG Hall, Milser Straße
- 3.17. Änderung des Flächenwidmung (Nr. 75) betreffend Gste .350, 148, 149, 970/2 und 970/3, alle KG Hall, Fassergasse
- 3.18. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 76) betreffend Teilfläche Gst 600/8, KG Hall, Obere Lend
- 3.19. Antrag auf Widmungsermächtigung im Bereich Gst 402 sowie im Teilbereich Gst 1017/1, beide KG Hall, landwirtschaftliche Vorsorgefläche für den Planungsverband Hall u. Umgebung
- 3.20. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 3/2020) betreffend Teilflächen der Gste 1017/1, 1016 und 425/1 sowie Gste 424, 423, 422, 421, 420 und 402, alle KG Hall, Bei der Säule / Aichatstraße / Weißenbachstraße
- 3.21. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 77) betreffend Gste 402, 420, 421, 422, 423 und 424 sowie Teilflächen Gste 1016 und 1017/1, alle KG Hall, Bei der Säule / Aichatstraße / Weißenbachstraße
- 3.22. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 15/2020) betreffend Gste 1108/8 und .1220, beide KG Hall, Schopperweg
- 3.23. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 17/2020) betreffend Gst. 275 und Teilfläche Gst 1010, beide KG Hall, Zollstraße
- 3.24. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 18/2020) betreffend Gste .23, 102/3 und 102/4 sowie Teilfläche Gst 103, alle KG Heiligkreuz II, Löfflerweg
- 3.25. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 18a/2020) betreffend Gst .23 sowie Teilfläche Gst 103, beide Heiligkreuz II, Löfflerweg
- 3.26. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 19/2020) betreffend Gst 1217/1, KG Hall, Kasernenweg
- 3.27. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 20/2020) betreffend Gst 1172/1, KG Hall, Kasernenweg
4. Mittelfreigaben
5. Nachtragskredite
  - 5.1. Sozialtransferkosten 2020 - Nachtragskredit
  - 5.2. Adaptierung Kehrerkammer / Flugdach - Nachtragskredit, Mittelfreigabe, Ermächtigung Stadtrat
6. Auftragsvergaben
  - 6.1. Lorettostraße Gehsteig - Baumeisterarbeiten - Tiefbau - Auftragsvergabe

7. Verordnung über den Leinenzwang außerhalb geschlossener Ortschaften
8. Vergnügungssteuersatzung 2020
9. Fördervereinbarung zwischen Land Tirol und der Stadtgemeinde Hall in Tirol betreffend Musikschule
10. Wohn- und Pflegeheime - Teilnahme Pilotprojekt Phase III "Heimtarife neu"
11. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
12. Resolution der Sozialdemokratie Hall vom GR 17.09.2019 betreffend Klimawandel
13. Neu- bzw. Umbesetzungen in Ausschüssen
14. Bericht aus dem Überprüfungsausschuss
15. Personalangelegenheiten
  - 15.1. COVID-19 - einmalige Bonuszahlung für Bedienstete der Wohn- und Pflegeheime
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

*Bgm. Posch begrüßt die Anwesenden und ersucht um Einhaltung der Covid-19-Hygienestandards (insbesondere Abstand halten, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) auch während der Sitzung. Für Wortmeldungen könne der Mund-Nasen-Schutz vorübergehend abgenommen werden.*

*Bgm. Posch erklärt, dass die Tagesordnungspunkte 3.17., 7. und 9. von der Tagesordnung genommen würden.*

#### **zu 1. Hall AG - Bericht des Vorstandes**

Herr Vorstandsvorsitzender Mag. Christian Holzknecht und der technische Vorstand Herr DI Mag. Artur Egger von der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG legen den Jahresbericht über die HALLAG-Unternehmensgruppe ab. Die Präsentation befindet sich in der Anlage.

#### **zu 2. Niederschrift vom 30.06.2020**

**Die Niederschrift vom 30.06.2020 wird einstimmig genehmigt.**

#### **zu 3. Raumordnungsangelegenheiten**

##### **zu 3.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 60) betreffend Gst 54/2, KG Hall, Salzburger Straße**

#### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 21.05.2019 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 06.05.2019, Zahl 354-2019-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

*Hausgemeinschaft EG Salzburger Straße 33 – 33 c und ebenfalls unterzeichnende Bürger aus Hall in Tirol (insgesamt 53 Unterschriften)*

Die Einschreiter halten unter Bezugnahme auf ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie unter Bezugnahme auf die Änderungen der Flächenwidmungspläne Nr. 58 und 59 sowie Bebauungspläne Nr. 9/2019 und Nr. 10/2019 fest, dass sie die aus den geplanten Bauprojekten und dem vermehrten Verkehrsaufkommen resultierende Belastung durch Feinstaub, Verkehrslärm, Abgase und Stau für ein gemischtes Wohngebiet als nicht tragbar erachten. Sie ersuchen daher, die Bebauungspläne nochmals zu begutachten und neu zu verhandeln.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:**

In der GR-Sitzung vom 07.07.2015 wurde gegenständliches Verfahren wie auch die Raumordnungsverfahren im Bereich des Brockenweges samt Kreuzungsombau „Kreisverkehr“ (Flächenwidmungspläne Nr. 58 und 59 sowie Bebauungspläne Nr. 9/2019 und Nr. 10/2019) behandelt, wobei der vorgebrachte Sachverhalt in der Stellungnahme sich auf den in den Bebauungsplänen dargestellten Kreuzungsombau bzw. auf den „Kreisverkehr“ bezieht und somit aus raumordnungsfachlicher Sicht für das gegenständliche Verfahren nicht relevant ist.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass das Verkehrsprojekt „Kreisverkehr“, welches in den Bebauungsplänen Nr. 9/2019 sowie Nr. 10/2019 kenntlich gemacht wurde, von dem gegenständlichen Flächenwidmungsverfahren zu trennen ist. Im gegenständlichen Flächenwidmungsplan wird eine Fläche von 241 m<sup>2</sup> zusätzlich als „bebaubare Fläche“ gewidmet, die künftig aufgrund der Hanglage lediglich als Lagerraum genutzt werden kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahme weiters angerführten Raumordnungsverfahren (Flächenwidmungsplanes Nr. 58 und 59 sowie Bebauungspläne 9/2019 und 10/2019) bereits in Rechtskraft erwachsen sind.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 06.05.2019, Zahl 354-2019-00004, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

Umwidmung

Grundstück **54/2 KG 81007 Hall**

rund 1186 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung  
Zähler: 32

sowie

rund 209 m<sup>2</sup>

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener  
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung  
Zähler: 32

sowie

**alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 945 m<sup>2</sup>

in

Freiland § 41

sowie

**alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 241 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 209 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

#### **BEGRÜNDUNG:**

Zum Shop-Bereich der auf Gst 54/2 bestehenden Tankstelle soll ein Lagerraum errichtet werden. Für das Gst 54/2 besteht derzeit keine einheitliche Bauplatzwidmung.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

#### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Flächenankauf

Straßenbau

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 3.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 71) betreffend Gst 55/2, KG Hall, Salzburger Straße**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 19.05.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 07.05.2020, Zahl 354-2020-00009, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 07.05.2020, Zahl 354-2020-00009, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

Umwidmung

Grundstück **55/2 KG 81007 Hall**

rund 965 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden],  
Festlegung Zähler: 35

sowie

**alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 21 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Plakatwand

sowie

**alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 8 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:  
Christbaumverkaufshäuschen

sowie

**alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 936 m<sup>2</sup>

in

Freiland § 41

**BEGRÜNDUNG:**

Im Zusammenhang mit einer für die Errichtung des Kreisverkehrs im Bereich des Knotens B 171 Tiroler Straße / Brockenweg erforderlichen Grundabtretung soll in Abstimmung mit dem Grundeigentümer die Errichtung einer Plakatwand und eines Christbaumverkaufshäuschens im Nordosten des Gst 55/2 ermöglicht werden.

Da sich das Gst 55/2 im Freiland gem. § 41 TROG 2016 befindet, ist für die Umsetzung der Vorhaben gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

#### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Flächenankauf

Straßenbau

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 3.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 9/2020) betreffend Gst 55/2, KG Hall, Salzburger Straße**

#### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 19.05.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 07.05.2020, Zahl 9/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 07.05.2020, Zahl 9/2020, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.**

#### **BEGRÜNDUNG:**

Auf Grundstück 55/2 sollen nach Abtretung von Flächen zum Ausbau des Knotens Brockenweg / B 171 Tiroler Straße ein Christbaumverkaufshäuschen und eine Plakatwand errichtet werden.

Zu- und Abfahrt zum Grundstück 55/2 wurden unter Berücksichtigung der erforderlichen Sichtweiten in das Projekt für den Knoten Brockenweg / B 171 Tiroler Straße eingearbeitet. Seitens des BBA Innsbruck, Abt. Straßenbau, liegt zur gleichzeitig erfolgenden Änderung des Flächenwidmungsplanes eine positive Beurteilung eines Vorentwurfes vor.

Um eine Situierung des geplanten Christbaumverkaufshäuschens im Abstand von 3,0 m zum Fahrbahnrand der B 171 Tiroler Straße zu ermöglichen, wird gegenständlicher Bebauungsplan für das Gst 55/2 erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich des gegenständlichen Grundstückes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.



## **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Ankauf von Flächen

Straßenbau

## **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 3.4. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2020) betreffend  
Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 10**

## **ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 04.02.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 20.01.2020, Zahl 1/2020, zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 20.01.2020, Zahl 1/2020, umfasste Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol:**

Der Verordnungstext wird hinsichtlich des § 4 Abs. 10 geändert:

Es werden die Bestimmungen zu den Baudichtestufen 2 und 2a wie nachfolgend dargestellt ergänzt:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><b>Baudichtestufe 2:</b></p> <p>mittlere Baudichte</p> <p>Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.</p> <p>In gewerblich genutzten Bereichen ist eine Baumassendichte von mindestens 1,75 zu verankern.</p>	<p><b>Baudichtestufe 2:</b></p> <p>mittlere Baudichte</p> <p>Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.</p> <p>In gewerblich genutzten Bereichen (ausgenommen Sonderflächen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016, eingeschränkte Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 und eingeschränkte allgemeine Mischgebiete gem. § 40 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 2 TROG 2016, welche ausdrücklich eine Nutzung für Lagerzwecke vorsehen) ist eine Baumassendichte von mindestens 1,75 zu verankern.</p>
<p><b>Baudichtestufe 2a:</b></p> <p>geringe bis mittlere Baudichte</p> <p>Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.</p> <p>In gewerblich genutzten Bereichen ist eine Baumassendichte von mindestens 1,25 zu verankern.</p>	<p><b>Baudichtestufe 2a:</b></p> <p>geringe bis mittlere Baudichte</p> <p>Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.</p> <p>In gewerblich genutzten Bereichen (ausgenommen Sonderflächen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016, eingeschränkte Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 und eingeschränkte allgemeine Mischgebiete gem. § 40 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 2 TROG 2016, welche ausdrücklich eine Nutzung für Lagerzwecke vorsehen) ist eine Baumassendichte von mindestens 1,25 zu verankern.</p>

**BEGRÜNDUNG:**

Die in § 4 Abs. 10 des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept formulierten Bestimmungen zu den Baudichtestufen 2 und 2a haben sich in der Vergangenheit in Hinblick auf die generelle Vorgabe einer erhöhten Mindestbaumassendichte für gewerblich genutzte Bereiche als zu restriktiv und daher für die raumordnerische Praxis ungeeignet erwiesen.

Im konkreten Anlassfall soll eine als Lagerfläche genutzte Parzelle eines Gewerbebetriebes randlich mit einem kleinen Gebäude für Lagerzwecke bebaut werden.

Im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung sollen nun die Bestimmungen des § 4 Abs. 10 des Verordnungstextes in Hinblick auf die Baudichtestufen 2 und 2a adaptiert werden.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 3.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 64) betreffend Gst 611 und .511, beide KG Hall, Obere Lend**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 04.02.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 22.01.2020, Zahl 354-2020-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 22.01.2020, Zahl 354-2020-00001, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

Umwidmung

**Grundstück .511 KG 81007 Hall**

rund 114 m<sup>2</sup>  
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)  
in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 1356 m<sup>2</sup>  
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerzwecke

**weitere Grundstück 611 KG 81007 Hall**

rund 108 m<sup>2</sup>  
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)  
in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 1324 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerzwecke

### **BEGRÜNDUNG:**

Durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die bestehende vorwiegende Nutzung der Parzellen als Freilagerfläche zum nördlich der Gemeindestraße gelegenen, mit einem Betriebsgebäude bebauten Firmenareal auf Gst 609/1 raumordnungsrechtlich abgesichert und die Verlegung eines ungünstig zwischen Firmengelände und Gemeindestraße gelegenen, im Fremdbesitz befindlichen Lagergebäudes (Gst 609/14) in den Bereich des Planungsgebietes ermöglicht werden. Damit dient die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Ausweisung ausreichender Flächen für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft.

Nach einer gleichzeitig erfolgenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2020) sind in der Dichtzone D2 in gewerblich genutzten Bereichen Sonderflächen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016, eingeschränkte Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 und eingeschränkte allgemeine Mischgebiete gem. § 40 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 2 TROG 2016, welche ausdrücklich eine Nutzung für Lagerzwecke vorsehen, von der Verpflichtung zur Herstellung einer Mindestbaumassendichte von 1,75 ausgenommen. Damit ist die Verlegung des auf Gst 609/14 befindlichen Lagergebäudes in den Bereich des Planungsgebietes bei unveränderter Nutzung der sonstigen Flächen des Areals als Freilagerflächen umsetzbar.

Die bestehende Festlegung im Bereich einer Teilfläche im Süden des Planungsgebietes als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 soll unverändert erhalten bleiben. Damit wird die Verkehrsmaßnahme „Vk 04“ des örtlichen Raumordnungskonzeptes, welche einen Lückenschluss im Bereich des Inntalradweges vorsieht, berücksichtigt. Eine genaue Festlegung des Verlaufs des Fuß- und Radweges ist derzeit mangels detaillierter Planung noch nicht möglich.

Interessensabwägung: Mit der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes sind zu den benachbarten Nutzungen keine über das gegenwärtige Ausmaß hinausgehenden Nutzungskonflikte und wechselseitigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Interessen der Nachbarn werden daher durch das Interesse des Widmungswerbers an der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes ist durch die Erschließungsstraße Obere Lend auf Gp 1055/1 gegeben. Die Anlagen der sonstigen Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Strom sind im Bestand bzw. im Nahbereich des Planungsgebietes bereits vorhanden.

### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Ankauf Straßenflächen

Straßenbau

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 3.6. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 67) betreffend Teilflächen der Gste 605/3, 1058, 609/14, 616 und 609/1, alle KG Hall, Obere Lend**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 28.04.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 02.03.2020, Zahl 354-2020-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 02.03.2020, Zahl 354-2020-00004, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

Umwidmung

**Grundstück 1058 KG 81007 Hall**

rund 4 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers

**Grundstück 605/3 KG 81007 Hall**

rund 11 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers

**Grundstück 609/1 KG 81007 Hall**

rund 2 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers

**Grundstück 609/14 KG 81007 Hall**

rund 11 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers

Grundstück **616 KG 81007 Hall**

rund 11 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

### **BEGRÜNDUNG:**

Die Stadtgemeinde Hall möchte für das Gst 611 sowie für das Gst .511, beide KG Hall, Obere Lend, zeitgleich mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes einen Bebauungsplan erlassen. Das vom Bebauungsplan betroffene Areal dient u. a. der auf dem Gst 609/1, KG Hall ansässigen Fa. Zimmermann-Ganahl. Im genannten Bebauungsplan wird gem. den darin enthaltenen Straßenfluchtlinien auf eine Aufweitung der öffentlichen Straße Obere Lend auf eine Breite von durchgängig 7,50 m hingewirkt.

Die dafür erforderliche Flächenabtretung soll aus dem Gst 611 und dem Gst .511, beide KG Hall, erfolgen. Für die Verbreiterung sind allerdings auch Teilflächen des sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindenden Gst 616 und dem Gst 1058 erforderlich. Darüber hinaus sind davon östlich folgende Teile der Gst 605/3, 609/14 und 609/1 für die Verbreiterung vorgesehen.

Im Bereich der Gst 611 und .511, beide KG Hall, wird die Flächenabtretung über die im genannten Bebauungsplan enthaltene Straßenfluchtlinie abgesichert. Die zuvor genannten, nördlich der Erschließungsstraße gelegenen Erweiterungsflächen möchte die Stadtgemeinde Hall nun über eine Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 sicherstellen.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 3.7. **Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2020) betreffend Gste 611 und .511, beide KG Hall, Obere Lend**

### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 28.04.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 24.02.2020, Zahl 5/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 24.02.2020, Zahl 5/2020, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.**

### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, ein auf Gst 609/1, KG Hall, bestehendes Lagergebäude zur Erweiterung des Betriebsareals zu verlegen. Gleichzeitig soll die bestehende vorwiegende Nutzung des Planungsgebietes als Freilagerfläche zum mit einem Betriebsgebäude bebauten Firmenareal nördlich der Gemeindestraße beibehalten werden.

Nach einer im Verfahren befindlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind Sonderflächen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016, eingeschränkte Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 und eingeschränkte allgemeine Mischgebiete gem. § 40 Abs. 2 iVm § 39 Abs. 2 TROG 2016, welche ausdrücklich eine Nutzung für Lagerzwecke vorsehen, von der in gewerblich genutzten Bereichen bestehenden Verpflichtung zur Verankerung einer Baumassendichte von mindestens 1,75 ausgenommen.

Nach einer im Verfahren befindlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes ist das Planungsgebiet als Sonderfläche (Lagerzwecke) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 ausgewiesen. Eine rd. 114 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche des Gst .511 und eine rd. 108 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche des Gst 611 sind darüber hinaus als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 festgelegt.

Zur Realisierung der geplanten Verlegung des Bestandsgebäudes und Nutzung des Planungsbereiches für Lagerzwecke ist gegenständlicher Entwurf des Bebauungsplans notwendig.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Flächenkauf für Straßenverbreiterung

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 3.8. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 66) betreffend Gst 1217/1, KG Hall, Kasernenweg**

### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 28.04.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 19.02.2020, Zahl 354-2020-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 19.02.2020, Zahl 354-2020-00004, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

Umwidmung

**Grundstück 1217/1 KG 81007 Hall**

rund 23263 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 19

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 34

sowie

**UG** (laut planlicher Darstellung) rund 22879 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lager / Tiefgarage

sowie

**UG** (laut planlicher Darstellung) rund 383 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Private Erschließungsstraße

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 2016 m<sup>2</sup>

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO<sub>2</sub> verursachen. Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüsebe- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 10541 m<sup>2</sup>

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind Produktionsbetriebe ohne zusätzliche PM<sub>10</sub>-Emmissionen (<1% des Langzeitgrenzwertes). Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt



Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüsebe- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 383 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Private Erschließungsstraße

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 562 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mitarbeiterunterkunft mit insgesamt maximal 50 Betten (in Summe über alle Ebenen) sowie Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 9760 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe

sowie

**weitere OG** (laut planlicher Darstellung) rund 2016 m<sup>2</sup>

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO<sub>2</sub> verursachen. Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüsebe- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen

sowie

**weitere OG** (laut planlicher Darstellung) rund 383 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Private Erschließungsstraße

sowie

**weitere OG** (laut planlicher Darstellung) rund 10057 m<sup>2</sup>

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind Produktionsbetriebe ohne zusätzliche PM10-Emissionen

(<1% des Langzeitgrenzwertes). Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüsebe- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen

sowie

**weitere OG** (laut planlicher Darstellung) rund 10806 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe

### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, auf einer westlichen Teilfläche des Gst 1217/1 eine kleinbetriebliche Nutzung zu ermöglichen.

Als Voraussetzung dafür soll die im betreffenden Bereich im Rahmen der bestehenden Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (§ 51 TROG 2016) enthaltene Sonderfläche Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 teilweise in eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 umgewidmet werden.

### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Ankauf von Straßenflächen für Verbreiterung

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 3.9. **Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 12/2020) betreffend Gst 1172/1, KG Hall, Kasernenweg**

### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 19.05.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 05.05.2020, Zahl 12/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 05.05.2020, Zahl 12/2020, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.**

### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, einen Zubau für eine Büro- und Betriebsnutzung zu errichten. Da das Vorhaben den Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes in Hinblick auf die Bauhöhenbeschränkungen und die Gebäudesituierung widerspricht, wird gegenständlicher Bebauungsplan mit raumplanungsfachlich vertretbaren Anpassungen im Bereich des vorgesehenen Gebäudes erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des gegenständlichen Grundstückes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Flächenankauf für Straßenverbreiterung

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

### **zu 3.10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 68) betreffend Gst 585/1, KG Hall, Lendgasse**

### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 19.05.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 06.04.2020, Zahl 354-2020-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

Ing. Wolfgang Tscherner, Fuxmagengasse 13, 6060 Hall in Tirol, führt in der Stellungnahme im Wesentlichen folgende Aspekte an:

- Für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes müsse ein öffentliches Interesse vorliegen, welches nicht bescheinigt sei. Insbesondere könne der von den Bundesforsten angegebene, nur periodisch auftretende Stellplatzbedarf nicht das Erfordernis eines öffentlichen Interesses ersetzen.  
Der Stellplatzbedarf sei in anderer Form zu decken und könne keine Begründung für die Umwidmung darstellen.
- Derzeit bestünden im Bereich des ÖBF-Büros bereits 20 Stellplätze für PKW, eine Erweiterung um 35 Stellplätze zu Lasten eines Kleinodens von Obstgarten sei daher abzulehnen. Die Versiegelung der rd. 1.400 m<sup>2</sup> umfassenden Grünfläche würde das Mikroklima in der Umgebung verschlechtern.
- Weiters befinde sich die betreffende Grundparzelle gem. der Verordnung der BM für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 (BGBl. II Nr. 101/2019) im Stickstoffdioxid belasteten Bereich.
- Die gegenständliche Grundparzelle sei Bestandteil der Sichtzone gem. § 10 SOG 2003 sowie der Schutzzone Randbereich gem. § 8 SOG 2003, was die Einholung einer Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes notwendig mache.

- Wenn das ortsplanerische Gutachten zur Feststellung komme, dass mit der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden seien, dann werde außer Acht gelassen, dass die Summe derartiger Umwidmungen in der Stadt Hall i.T. sehr wohl erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt habe. Eine Einzelbetrachtung sei daher unseriös.
- Beim Grundstück gehe es nicht nur, wie im Gemeinderat angegeben, um die Schaffung von Parkmöglichkeiten, sondern auch um eine Bebauung EG plus OG mit Wohnung. In Hinblick auf diese Bebauung würden noch keine detaillierten Pläne vorliegen, auf Basis welcher eine Änderung der Flächenwidmung erfolgen könne. In den Jahren 1999 bis 2003 sei bereits seitens der ÖBF versucht worden, das gegenständliche Grundstück einer Bebauung zuzuführen. Eine Bürgerinitiative konnte dies damals verhindern. Eine neue Bürgerinitiative zur Sicherung des Fortbestands des Obstgartens sei derzeit in Gründung

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, der Stellungnahme keine Folge zu geben:**

- Aus fachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht ein öffentliches Interesse nachgewiesen werden muss. Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 darf der Flächenwidmungsplan u. a. geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft. Nach Auskunft des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall i.T. besteht für die Bundesforste kurzfristig ein dringender Bedarf zur Schaffung zusätzlicher PKW-Abstellmöglichkeiten für die auf Gp 1035/3 bestehenden Nutzungen (Zentrale des Forstbetriebs Oberinntal, Wohnnutzung). Der Bedarf für die Nutzung der gegenständlichen Grundparzelle, welche im örtlichen Raumordnungskonzept als Siedlungserweiterungsfläche für überwiegende Wohnnutzung (zA / W 7) vorgesehen ist, ist damit grundsätzlich gegeben. Entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes können Flächen der Zeitzone zA nach Maßgabe des tatsächlichen Baulandbedarfes bzw. des Vorliegens der jeweiligen Voraussetzungen (Erschließung, technische Infrastruktur) als Bauland gewidmet werden. Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht damit nicht dem örtlichen Raumordnungskonzept und steht aus den im ortsplanerischen Gutachten zur Änderung des Flächenwidmungsplanes angeführten Gründen im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung.
- Unbestritten ist, dass durch die geplante Bebauung eine Gartenfläche verloren geht bzw. in ihrem Flächenausmaß erheblich reduziert wird. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass zwischen dem Nutzungsinteresses des Eigentümers und dem allgemeinen Interesse am Erhalt von Grünflächen abzuwägen ist. Im gegenständlichen Fall ist festzuhalten, dass die Parzelle entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes jedenfalls widmungsfähig und aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit grundsätzlich für eine bauliche Nutzung gut geeignet ist. Eine Abwägung zugunsten des Nutzungsinteresses des Grundeigentümers ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar.

- Das Planungsgebiet ist wie das gesamte Gemeindegebiet von Hall i.T. unterhalb von 600 m ü.A. Bestandteil des belasteten Gebietes (Stickstoffdioxid) gem. der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 (BGBl. II Nr. 101/2019). Infolge der vorgesehenen Nutzung der gegenständlichen Grundparzelle sind keine relevanten zusätzlichen Belastungen durch Stickstoffdioxid zu erwarten.
- In Hinblick auf den Schutzstatus gem. SOG 2003 wird darauf hingewiesen, dass eine positive Stellungnahme des Sachverständigenbeirates zum Widmungsvorhaben zwischenzeitlich vorliegt.
- Gemäß § 68 Abs. 2 lit. c des Tiroler Raumordnungsgesetzes in der seit 01.01.2020 geltenden Fassung sind Entwürfe über die Änderung von Flächenwidmungsplänen einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn die Änderung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat. Das TROG 2016 sieht damit eine Einzelbetrachtung von Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Hinblick auf die Notwendigkeit einer Umweltprüfung vor. Hinsichtlich der Prüfung der SUP-Pflicht für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird auf das ortsplanerische Gutachten zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (S. 8/9) verwiesen.
- Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist mittelfristig aufgrund der bestehenden Lagegunst eine Intensivierung der Nutzung der Gp 585/1, insbesondere für Wohnzwecke, wünschenswert. Auf Ebene des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes soll die Intensivierung der Nutzung der Gp 585/1 jedenfalls berücksichtigt werden. Auf Ebene des Flächenwidmungsplanes wird dazu die Verankerung der Widmungskategorie gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016 empfohlen. Die vorgesehene Zwischennutzung in Form eines Garagengebäudes bzw. in Form von Carports zur Büro- und Wohnnutzung auf der östlich angrenzenden Gp 1035/3 ist in der vorgesehenen Widmungskategorie zulässig.

#### Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Aus der vorliegenden Stellungnahme sind keine Argumente ersichtlich, die gegenüber den Interessen des Widmungswerbers und den bestehenden raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen (lt. ÖRK für eine Baulandwidmung in Betracht kommend) ein höheres Gewicht hätten. Es wird empfohlen, an der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes festzuhalten.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 06.04.2020, Zahl 354-2020-00006, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

Umwidmung

Grundstück **585/1 KG 81007 Hall**  
 rund 1377 m<sup>2</sup>  
 von Freiland § 41  
 in  
 Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

## **BEGRÜNDUNG:**

Für die auf Grundstück 1035/3 befindlichen Bestandsgebäude (Bürogebäude und Büro- und Wohngebäude) reichen die vorhandenen PKW-Stellplätze nicht aus, um den regulären Bedarf der Büro- und Wohnnutzung und insbesondere den periodisch auftretenden größeren Stellplatzbedarf im Zusammenhang mit dem Sitzungsbetrieb zu decken.

Es wird daher beabsichtigt, im Bereich des Grundstücks 585/1 zusätzliche Stellplätze in Form eines Garagengebäudes bzw. in Form von Carports zu errichten.

Da sich das Grundstück 585/1 abgesehen von einem schmalen Randstreifen derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2016 befindet, ist für eine bauliche Nutzung gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

## **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Flächenankauf für Straßenverbreiterung

## **Wortmeldungen:**

*Die TOP 3.10. und 3.11. werden gemeinsam debattiert.*

*GR Sachers verweist auf ihre Wortmeldung in dieser Angelegenheit in der Sitzung vom Mai. Derzeit handle es sich um einen wunderschönen Obstgarten. Sie sehe keine Notwendigkeit zusätzlicher Parkplätze. Hier zusätzlichen Verkehr zu produzieren, könne sie nicht nachvollziehen. Dies in Hinblick auf die Nähe des Bahnhofs und die verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittel. Man müsse die Klimasituation im Auge behalten.*

*GR Weiler schließt sich dieser Wortmeldung an. Benötigt würden mehr Grünflächen und nicht mehr Parkplätze, ansonsten gehe uns die Luft aus.*

*StR Schramm-Skoficz schließt sich ihren Vorrednerinnen an. Vor 20 Jahren hätten sehr viele HallerInnen darum gekämpft, dass dieser Obstgarten als Grünfläche erhalten bleibe. Ihr tue in der Seele weh, diesen schönen großen Platz als Parkplatz umzuwidmen und dann noch vielleicht Wohnbebauung zu ermöglichen. Man habe die Verantwortung, nicht jeden grünen Platz zu verbauen.*

*Vbgm. Nuding muss widersprechen und weist auf das Privateigentum und die bestehende Freilandwidmung hin, was bereits jetzt die Nutzung als geschotterter Parkplatz ermögliche. Im Raumordnungskonzept sei dies als Siedlungserweiterungsgebiet ausgewiesen. Deshalb verstehe er nicht die Aussage, dass damals um diesen Obstgarten gekämpft worden sei. Die gegenständliche Umwidmung ermögliche demgemäß, dieses Siedlungserweiterungsgebiet umzusetzen, und nicht nur einen befestigten Parkplatz. Angesicht der bestehenden Ressourcen solle hier eine Verdichtung stattfinden, zumal andere Grundflächen aus umwelttechnischen Gründen und für Erholungszwecke freigehalten werden sollten. Die gegenständliche Siedlungserweiterungsfläche sei jedenfalls immer schon vorgesehen gewesen. Der Verkehr nehme aufgrund des Parkplatzes auch nicht zu. Es würden dieselben dorthin fahren, welche auch jetzt schon dort arbeiten oder Besprechungen durchführen würden. Im Gegenteil würden wahrscheinlich Parkplatzsuchende wegfallen.*

*Aus Sicht von StR Schramm-Skoficz bedeute ein Siedlungserweiterungsgebiet, dass man dies in Zukunft und nicht bereits jetzt umsetzen könne. Auch die Enkel- und Urenkelkinder hätten gerne noch einen Gestaltungsspielraum.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Erbeznik, StR Mimm, GR Schmid, GR Sachser) mehrheitlich genehmigt.**

zu 3.11. **Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 7/2020) betreffend Gste 1035/3, 584/3 und 585/1, alle KG Hall, Lendgasse**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 19.05.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung bzw. Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 06.04.2020, Zahl 7/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 06.04.2020, Zahl 7/2020, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.**

**BEGRÜNDUNG:**

Im rechtskräftigen Bebauungsplan betreffend Gst 1035/3 ist für das südlich bestehende Gebäude eine höchstzulässige Bauhöhe festgelegt, welche unterhalb der Bestandshöhe liegt.

Um die Sanierung des Bestandsgebäudes nach Durchführung der Grundstücksteilung zu ermöglichen und entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung des Planungsgebietes zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich der Parzellen des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

**FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Flächenankauf für Straßenverbreiterung

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Erbeznik, StR Mimm, GR Schmid, GR Sachser) mehrheitlich genehmigt.**

### zu 3.12. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 10/2020) betreffend Gst 242/57, KG Hall, Elerstraße

#### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 19.05.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 06.05.2020, Zahl 10/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

Christoph und Gabi Sailer, Elerstraße 9, 6060 Hall i.T.; E-Mail vom 08.06.2020:

Die Elerstraße und die Straubstraße seien die letzten homogenen Reste des ehemaligen Villenviertels. Während der Villencharakter in der Fuxmagengasse und Magdalenastraße durch einige, meist überdimensionierte Objekte deutlich verwässert worden sei, zeige sich in der Elerstraße ein geschlossenes Ensemble jener Villen, die ab 1900 hier das Stadtbild geprägt haben.

Schon der auf Gp 242/57 1990 errichtete Neubau, welcher nicht bescheidgemäß ausgeführt worden sei und in der realisierten Form bis heute einer Bewilligung harre, habe den Charakter beeinträchtigt. Die nun geplante Aufstockung des Bestandsgebäudes zerstöre die Villenfront in der Elerstraße. Auch wenn versucht werde, mit der Angleichung an die Dachlandschaft der benachbarten Villen das Ausmaß der unproportionalen Aufstockung zu kaschieren, stelle der geplante Aufbau eine massive Störung des Gesamtbildes dar.

Einmal mehr solle mit einem Neubau die Verbauung des Villenviertels „irgendwie“ fortgesetzt werden, ohne dass es Überlegungen gebe, wie man den letzten Rest des einst stolzen Villenviertels weitenentwickeln wolle. Hier sei eine mutige politische Entscheidung gefragt, so wie einst in der Altstadt, als diese gegen den Willen vieler Bewohner und Hauseigentümer unter Denkmalschutz gestellt worden sei.

Eine Entscheidung, die sich heute als die Richtige erweise. Umso befremdlicher sei es, dass es keine politischen Anstrengungen gebe, auch das Villenviertel vor der Zerstörung zu bewahren. Denkmalschutz sei eine politische Entscheidung, die den Mandataren und der Gemeindeführung niemand abnehmen könne.

Man bitte den Gemeinderat bei der neuerlichen Befassung, dem Schutz dieser letzten Villengegend doch den Vorrang zu geben.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, der Stellungnahme keine Folge zu geben:**

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, dem Umfeld und dem Bestand des Planungsgebietes sowie dem mit der Stadt abgestimmten Projektentwurf. Die Analyse des sensiblen Umfeldes (Villenviertel) stellt einen wesentlichen Bestandteil der Grundlagenforschung dar.



Die gegenständliche Grundparzelle befindet sich im Villenviertel der Stadtgemeinde Hall i.T., ist allerdings nicht Bestandteil der Schutzzone gem. § 8 SOG 2003. Nach Auskunft der Stadtgemeinde Hall i.T. wurde eine Aufnahme des Villenviertels in die Schutzzone gem. § 8 SOG 2003 in der Vergangenheit angedacht. Zur Sicherstellung des Erhalts des Charakters des Villenviertels wird von der Stadtgemeinde Hall i.T. auch außerhalb der Schutzzone gem. § 8 SOG 2003 ein hoher Maßstab in Hinblick auf Kubatur, Dachflächen- und Fassadengestaltung angelegt.

In diesem Sinne soll durch den Bebauungsplan 10/2020 dezidiert eine klare rechtliche Grundlage für die Realisierung eines dem spezifischen Standort entsprechenden Projektes geschaffen werden. Durch einen eng am Projekt orientierten Bebauungsplan mit detaillierten Festlegungen (Höchst-dichte, enge Vorgaben zu Bauhöhen, insbesondere in Hinblick auf die oberen Wandabschlüsse, und Dachneigung) erfolgt die raumordnungsrechtliche Absicherung des den politischen Gremien vorgelegten und raumordnungsfachlich als für den Standort vertretbar eingestuften Projektes.

Der gegenständliche Bebauungsplan wurde in der Sitzung des Sachverständigenbeirates am 10.06.2020 zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Denkmalschutz abseits des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 nicht Wirkungsbereich der Gemeinde, sondern Aufgabe des Bundesdenkmalamtes ist.

Zur Aussage, der 1990 errichtete Neubau sei nicht bescheidgemäß ausgeführt worden und harre bis heute einer Bewilligung, kann in der vorliegenden raumplanerischen Beurteilung keine Aussage getroffen werden.

#### Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Der Bebauungsplan schafft eine klare rechtliche Grundlage für die Bebauung des Planungsgebiets. Die Einwendungen des Einschreiters sind nicht stichhaltig. Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, den Bebauungsplan 10/2020 in der vorliegenden Form zu beschließen

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 06.05.2020, Zahl 10/2020, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.**

#### **BEGRÜNDUNG:**

Das auf Grundstück 242/57 bestehende Wohngebäude soll aufgestockt und mit einem Zubau versehen werden.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des gegenständlichen Grundstückes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

#### **Wortmeldung:**

*Aus Sicht von GR Weiler sei es besser, wenn jemand sein Haus ausbaue, als eine Grünfläche verbaue. Bei der damaligen Neufestlegung der Schutzzone seien von ihr alle BewohnerInnen der Erlenstraße zu Gesprächen eingeladen worden. Sie habe bei diesen Diskussionen die Meinung vertreten, die Erlenstraße würde in die Schutzzone gehören; diese sei aber von allen abgelehnt worden.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (Vbgm. Tscherner) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 3.13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 74) betreffend Gste 1354 und 1355, beide KG Hall, Max-Weiler-Straße**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 30.06.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 09.06.2020, Zahl 354-2020-00012, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 09.06.2020, Zahl 354-2020-00012, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

Umwidmung

**Grundstück 1354 KG 81007 Hall**

rund 1247 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

**weitere Grundstück 1355 KG 81007 Hall**

rund 1162 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

**BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, im gegenständlichen Bereich eine aus vier Baukörpern mit gemeinsamer Tiefgarage bestehende Wohnanlage zu errichten  
Für die Realisierung des geplanten Bauvorhabens ist aufgrund der derzeitigen Widmung die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

**FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Straßenbau

### Wortmeldungen:

Die TOP 3.13. und 3.14. werden gemeinsam debattiert.

GR Stibernitz verweist auf ihre Wortmeldung anlässlich der letzten Behandlung dieser Angelegenheit im Gemeinderat. Es werde wieder ein freies Feld im schönen Eck von Hall – Schönegg – verbaut. Sie wohne in dieser Gegend und könne nicht zustimmen.

GR Schmid ist der Meinung, die Infrastruktur in Hall sei nach wie vor nicht bereit für neue frei finanzierte Wohnanlagen. Es handle sich wieder nicht um einen Wohnbau, der für die Bevölkerung von Hall einen Sinn ergebe. Deshalb werde sie nicht zustimmen.

### Beschluss:

Der Antrag wird mit 14 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (GR Stibernitz, GR Weiler, GR Mayer, StR Mimm, GR Sachers, GR Schmid) und 1 Enthaltung (Vbgm. Tscherner) mehrheitlich genehmigt.

**zu 3.14. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 14/2020) betreffend Gste 1354 und 1355, beide KG Hall, Max-Weiler-Straße**

### ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 30.06.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 16.06.2020, Zahl 14/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 16.06.2020, Zahl 14/2020, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.**

### BEGRÜNDUNG:

Im gegenständlichen Bereich soll eine aus vier Baukörpern mit gemeinsamer Tiefgarage bestehende Wohnanlage errichtet werden.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über die Max-Weiler-Straße in Planung ist (vorgesehener Baubeginn 2021) und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

### FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Straßenbau

### Beschluss:

Der Antrag wird mit 14 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (GR Stibernitz, GR Weiler, GR Mayer, StR Mimm, GR Sachers, GR Schmid) und 1 Enthaltung (Vbgm. Tscherner) mehrheitlich genehmigt.

**zu 3.15. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2019) betreffend Gste 506/1, 506/2 und 511/2 sowie Teilflächen Gste 1023, 511/1 und 508/1, alle KG Hall, Milser Straße**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.08.2020, Zahl 1/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- Aufhebung der bisherigen Entwicklungsstempel L1 (zA/D1) sowie. L1 (z1/D1)
- Festlegung des Entwicklungsstempels M1 (z1/D3)  
*Index M1: Gemischte Nutzungsstruktur aus wohnverträglichen Gewerbebetrieben und Wohnnutzung. Im unmittelbaren Übergangsbereich zu Wohngebieten können Festlegungen gem. § 40 Abs. 2 zweiter Satz TROG 2011 getroffen werden. Im unmittelbaren Übergangsbereich zu Gewerbe- und Industriegebieten können Festlegungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011 getroffen werden.*  
*z1: unmittelbarer Bedarf*  
*D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.*
- Festlegung der Entwicklungsstempel W3 (z1/D1) in 2 Bereichen  
*Index W3: Zentrumsnahe Wohngebiete. Baustruktur aus freistehenden Wohngebäuden bzw. Wohngebäuden in verdichteter Bauweise*  
*z1: unmittelbarer Bedarf*  
*D1: geringe Baudichte, z.B. durch überwiegend freistehende Objekte*
- Festlegung neuer Grenzen unterschiedlicher Festlegung der Bebauung
- Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches im südlichen Teil des Planungsgebiets durch Verschiebung der absoluten Siedlungsgrenze
- Festlegung einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche

**BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, die im Bereich der Gste 506/1 und 511/1 bestehende landwirtschaftliche Hofstelle durch einen Neubau u. a. bestehend aus landwirtschaftlichen Lager-, Ver- und Bearbeitungsräumen, Bauernladen, Tiefgarage und diversen Wohnungen zu ersetzen.

Dadurch wird den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes widersprochen. Um das geplante Bauvorhaben realisieren zu können, ist ggst. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

### Wortmeldungen:

Die TOP 3.15. und 3.16. werden gemeinsam debattiert.

*GR Niedrist hat hier mit der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes kein Problem. Ihm sei durchaus bewusst, dass die derzeitige Widmung Ferienwohnungen mit einer bestimmten Bettenanzahl ermögliche. Er sehe ein, wenn ein Landwirt einen Bauernladen und für sich eine Wohnung unterbringen wolle. Als problematisch erachte er, wenn dann noch mehr gebaut und Mitarbeiterwohnungen sowie Ferienwohnungen errichtet werden sollten. Dann werde wohl der Einwand kommen, das ganze müsse ja finanzierbar sein. Aufgabe der Raumordnung sei es jedoch nicht, einem Privaten einen Bau zu finanzieren, mit einer entsprechenden Flächenwidmung und in weiterer Folge einem Bebauungsplan. Deshalb sei er für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, zumal diese im Zusammenhang mit dessen Fortschreibung stehe, aber gegen die Änderung des Flächenwidmungsplans.*

### Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

**zu 3.16. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 63) betreffend Gste 506/2 und 511/2 sowie Teilflächen Gste 506/1, 511/1, 508/1 und 1023, alle KG Hall, Milser Straße**

### ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 19.08.2020, Zahl 354-2019-00010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

**Grundstück 1023 KG 81007 Hall**

rund 84 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 38

sowie

rund 36 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung  
Zähler: 38

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 36 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kühl-, Lager- und Waschräume für die landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung sowie Technikräume

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 84 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kühl-, Lager- und Waschräume für die landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung sowie Technikräume

sowie

**EG, 1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 84 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauernladen und Räume für landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung mit Betreiberwohnung und Mitarbeiterwohnungen

sowie

**EG, 1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 36 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauernladen und Räume für landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung mit Betreiberwohnung und Mitarbeiterwohnungen

sowie

**ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 36 m<sup>2</sup>

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

**ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 84 m<sup>2</sup>

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück **506/1 KG 81007 Hall**

rund 593 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung  
Zähler: 38

sowie

rund 409 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung  
Zähler: 38

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 593 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kühl-, Lager- und Waschräume für die landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung sowie Technikräume

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 167 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kühl-, Lager- und Waschräume für die landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung sowie Technikräume

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 242 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager und Technikräume

sowie

**EG, 1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 409 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauernladen und Räume für landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung mit Betreiberwohnung und Mitarbeiterwohnungen

sowie

**EG, 1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 593 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauernladen und Räume für landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung mit Betreiberwohnung und Mitarbeiterwohnungen

sowie

**ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 409 m<sup>2</sup>  
in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

**ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 593 m<sup>2</sup>  
in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück **506/2 KG 81007 Hall**

rund 70 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener  
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung  
Zähler: 38

sowie

rund 519 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 41 m<sup>2</sup>  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kühl-, Lager- und  
Waschräume für die landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung sowie Technikräume

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 29 m<sup>2</sup>  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager  
und Technikräume

sowie

**EG, 1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 70 m<sup>2</sup>  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauernladen und  
Räume für landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung mit Betreiberwohnung und  
Mitarbeiterwohnungen

sowie

**ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 70 m<sup>2</sup>



in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück **508/1 KG 81007 Hall**

rund 414 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **511/1 KG 81007 Hall**

rund 1459 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 38

sowie

rund 153 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 38

sowie

rund 1893 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Folientunnel

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 191 m<sup>2</sup>  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kühl-, Lager- und Waschräume für die landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung sowie Technikräume

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 153 m<sup>2</sup>  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kühl-, Lager- und Waschräume für die landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung sowie Technikräume

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 1269 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager und Technikräume

sowie

**EG, 1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 3 m<sup>2</sup>

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

**EG, 1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 153 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauernladen und Räume für landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung mit Betreiberwohnung und Mitarbeiterwohnungen

sowie

**EG, 1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 1456 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauernladen und Räume für landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung mit Betreiberwohnung und Mitarbeiterwohnungen

sowie

**ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 1456 m<sup>2</sup>

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

**ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 3 m<sup>2</sup>

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

**ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 153 m<sup>2</sup>

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück **511/2 KG 81007 Hall**

rund 2465 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung  
Zähler: 38

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 852 m<sup>2</sup>

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 1601 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kühl-, Lager- und Waschräume für die landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung sowie Technikräume  
sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 12 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager und Technikräume

sowie

**EG, 1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 2217 m<sup>2</sup>

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

**EG, 1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 248 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauernladen und Räume für landwirtschaftliche Be- und Verarbeitung mit Betreiberwohnung und Mitarbeiterwohnungen

sowie

**ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 2217 m<sup>2</sup>

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

**ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 248 m<sup>2</sup>

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, die im Bereich der Gste 506/1 und 511/1 bestehende landwirtschaftliche Hofstelle durch einen Neubau unter anderem bestehend aus landwirtschaftlichen Lager-, Ver- und Bearbeitungsräumen, Bauernladen, Tiefgarage und diversen Wohnungen zu ersetzen. Darüber hinaus sind südlich davon Folientunnel geplant.

Zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens, welches über die bestehende Baulandwidmung hinaus und ins angrenzende Freiland vorragt, ist die ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 4 Ablehnungen (StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Niedrist, GR Weiler) und 2 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, StR Mimm) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 3.17. Änderung des Flächenwidmung (Nr. 75) betreffend Gste .350, 148, 149, 970/2 und 970/3, alle KG Hall, Fassergasse**

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

**zu 3.18. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 76) betreffend Teilfläche Gst 600/8, KG Hall, Obere Lend**

### **ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 31.07.2020, Zahl 354-2020-00014, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **600/8 KG 81007 Hall**  
rund 3 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **BEGRÜNDUNG:**

Zur Sicherstellung der erforderlichen Grenzabstände auf Gst 600/9 soll die gemeinsame Grenze der Gste 600/9 und 600/8 geringfügig angepasst werden.

Während das Gst 600/9 als gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016 gewidmet ist, ist das Gst 600/8 als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 ausgewiesen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 in Hinblick auf die geplante Neuformierung des Gst 600/9 ist ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 3.19. Antrag auf Widmungsermächtigung im Bereich Gst 402 sowie im Teilbereich Gst 1017/1, beide KG Hall, landwirtschaftliche Vorsorgefläche für den Planungsverband Hall u. Umgebung**

### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol beantragt bei der Tiroler Landesregierung die Widmungsermächtigung im Bereich Gst 402 sowie im Teilbereich Gst 1017/1, beide KG Hall, lt. Planbeilage vom 24.08.2020.

### **BEGRÜNDUNG:**

Für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist derzeit die 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in Ausarbeitung.

In diesem Zuge wurden die Siedlungsbereiche im Gemeindegebiet untersucht und es festgestellt, dass neue im öffentlichen Interesse gelegenen „Nutzungszentren“ gebildet werden sollen.

Aus diesem Grund soll das „Kinderzentrum“ nicht am geplanten Standort (Gste 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall), welchen die Stadtgemeinde Hall in Tirol mittels Kaufvertrag im Jahr 2018 vom Land Tirol erworben hat und von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgenommen wurde, sondern im Zentrum des Siedlungsgebietes Schöneegg, nämlich auf dem Areal des bestehenden Schul-, Hort- und Kindergartengebäudes auf Gst 447/21, KG Hall, realisiert werden.

Um den Interessen des Gemeinwohls Rechnung zu tragen, soll wie bereits im Jahr 2012 geplant, nördlich des Siedlungsbereiches eine Sportanlage außerhalb der geschlossenen Ortschaft sowohl für die Öffentlichkeit als auch für Vereine und Schulen errichtet werden.

Da die dafür vorgesehene, und ebenso vom Land Tirol (im Jahr 2016) erworbene Fläche auf Gst 402, KG Hall, für die Unterbringung der diversen Nutzungen zu klein

ist, soll die Sportanlage sich auch über die Grundstücke des vormals als „Kinderzentrum“ angedachten Areals (Gste 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall) erstrecken.

Zur Realisierung der angestrebten Nutzung ist die Änderung der Flächenwidmung und somit die Änderung der Widmungsermächtigung betreffend Gst 402, KG Hall, dahingehend notwendig, dass am gesamten Areal des künftigen „Sportzentrums“ auch Nebengebäude, Vereinsgebäude, Parken (ober- und unterirdisch dem Geländeverlauf angepasst) sowie Buffet bzw. Kiosk und eine Flutlichtanlage (nach Vorgabe des ÖFB) errichtet werden können.

**Ergänzend wird ein Überblick über das Zustandekommen des Areals der geplanten „Sportanlage“ aus raumordnungsfachlicher Sicht gegeben:**

**1. Standort „Sportanlage“ betreffend Gst 402, KG Hall (ehem. Grundstücke 399, 400, 401, 402 und 398, alle KG Hall):**

- I. Mit Bescheid vom 09.07.2012, GZ. RoBau-3-354/1/10-2012, hat die Tiroler Landesregierung der Stadtgemeinde Hall in Tirol gem. § 11 Abs. 1 TROG 2011 die Ermächtigung zur Widmung einer „Sonderfläche Sportanlage“ auf den Grundstücken 399, 400, 401, 402 und 398, alle KG Hall, erteilt.
- II. Die Tiroler Landesregierung erteilte mit Bescheid vom 09.07.2012, Zl. RoBau-2-354/193/4-2012, dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 28.02.2012 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 398, 399, 400, 401 und 402, alle KG Hall, nämlich Umwidmung von der Freiland in Vorbehaltsfläche Sportanlage gem. § 52 Abs. 1 TROG 2011, gem. § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 und § 67 Abs. 5 TROG 2011, die aufsichtsbehördliche Genehmigung. Die Kenntlichmachung im Teilbereich der Gste 351/1, 394, 395/2, 395/2, 395/3, 395/4, 395/5, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall, als Verkehrsfläche der Gemeinde gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 wurde zur Kenntnis genommen.
- III. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 8/2011) tritt nach 2-wöchiger Kundmachung am 02.08.2012 in Rechtskraft.

**2. Standort ehem. „Kinderzentrum“ nun „Sportanlagenerweiterung“ auf Grundstücke 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall:**

- I. Mit Kaufvertrag der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 11.12.2018, hat die Stadtgemeinde Hall in Tirol vom Land Tirol die Gste 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall, zur Errichtung eines „Kinderzentrums“ (Schule, Kinderbetreuungseinrichtungen udgl. – in Zusammenschau mit dem auf Gst 402 geplanten Sportplatz) erworben.
- II. Das öffentliche Interesse am Grundkauf der gegenständlichen Grundstücke durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol und an der beantragten Umwidmung zur Errichtung der dort geplanten „baulichen Anlagen im öffentlichen Interesse (zB Bildungseinrichtungen, Sport- und Erholungsanlagen, Kinder- und Jugendbetreuung, etc.)“ ist lt. Kaufvertrag darin gegeben, dass der Ausbau des Kinder- und Jugendlichen-, Bildungs-, Sport- und

Betreuungswesens ständig an Bedeutung zunimmt und damit den Interessen des Gemeinwohls Rechnung getragen wird.

- III. Die Tiroler Landesregierung erteilte mit Bescheid vom 27.03.2018, ZI. RoBau-2-354/9/155-2018, dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 14.11.2017 auf Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der gegenständlichen Grundstücke von derzeit landwirtschaftliche Freihaltefläche in künftig baulicher Entwicklungsbereich mit der Festlegung „Ö2-z1-D2/3, nach dem Plan des Planerstellers Planalp mit der Bezeichnung 4/2017 vom 23.10.2017 gem. § 71 Abs. 1 iVm § 67 Abs. 5 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung.
- IV. Im Landesgesetzblatt für Tirol wurde am 21.05.2019 unter Pkt. 61 kundgemacht, dass die Verordnung der Landesregierung vom 23.04.2019, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgefläche für den Planungsverband Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 45/2016, wie folgt geändert wird:
- V. Die Anlage wird in dieser Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen, bestehend aus jeweils einer Teilfläche der Gste 420, 421, 422, 423, 424, alle KG Hall, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgenommen werden.
- VI. Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2017) nach 2- wöchiger Kundmachung am 15.06.2019 in Rechtskraft.

Das öffentliche Interesse hinsichtlich der Änderung der überörtlichen Grünzone in diesem Bereich ist aus Sicht der Stadtgemeinde Hall in Tirol aufgrund des o.a. Sachverhaltes gegeben.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 3.20. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 3/2020) betreffend Teilflächen der Gste 1017/1, 1016 und 425/1 sowie Gste 424, 423, 422, 421, 420 und 402, alle KG Hall, Bei der Säule / Aichatstraße / Weißenbachstraße**

#### **ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.08.2020, Zahl 3/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

- Aufhebung der Ausweisung einer Freihaltefläche FE-1 im Bereich Gst 402, KG Hall  
*Index FE-1: Sport- und Freizeiteinrichtungen*

- Aufhebung der Entwicklungssignatur Ö2 (z1 / D2/3) im Bereich Gste 420, 421, 422, 423 und 424, alle KG Hall  
*Index Ö2: Schul- und Bildungseinrichtungen*  
*z1: unmittelbarer Bedarf*  
*D2/3: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc. / höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.*
- Festlegung des Entwicklungsstempels S14 (z1 / D1)  
*Index S14: Sportanlage mit Nebeneinrichtungen, Vereinsgebäude, Kiosk, Buffet, Parken*  
*z1: unmittelbarer Bedarf*  
*D1: geringe Baudichte, z. B. durch überwiegend freistehende Objekte*
- Festlegung der Verkehrsmaßnahmen Vk-05 sowie Vk-17 - erforderlicher Neubau  
*Vk-05: Erschließungsspanne Siedlungserweiterung Schönegg*  
*Vk-17: Verbindung Bei der Säule – Weißenbachstraße*
- Festlegung der Verkehrsmaßnahmen Vk-12 sowie Vk-18 - erforderlicher Ausbau  
*Vk-12: Fußgänger- und Radwegverbindung entlang Weißenbach*  
*Vk-18: Verlegung Erschließungsweg*

Bei den Verkehrsmaßnahmen Vk-05 und Vk-12 handelt es sich um bisher bereits im örtlichen Raumordnungskonzept enthaltene Zielsetzungen. Sie werden mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wieder festgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, im Bereich Gste 402, 420, 421, 422, 423 und 424 sowie im Teilbereich Gste 425/1, 1016 und 1017/1 neue Sportstätten zu errichten.

Als Grundlage dafür ist die ggst. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**



zu 3.21. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 77) betreffend Gste 402, 420, 421, 422, 423 und 424 sowie Teilflächen Gste 1016 und 1017/1, alle KG Hall, Bei der Säule / Aichatstraße / Weißenbachstraße**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 19.08.2020 , Zahl 354-2020-00015, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

**Grundstück 1016 KG 81007 Hall**

rund 97 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage mit Flutlichtanlage, Vereinsgebäude, Kiosk, Buffet, Parkplatz und Tiefgarage

weitere Grundstück **1017/1 KG 81007 Hall**

rund 3 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 683 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage mit Flutlichtanlage, Vereinsgebäude, Kiosk, Buffet, Parkplatz und Tiefgarage

weitere Grundstück **402 KG 81007 Hall**

rund 12379 m<sup>2</sup>

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Sportanlage

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage mit Flutlichtanlage, Vereinsgebäude, Kiosk, Buffet, Parkplatz und Tiefgarage

sowie

rund 1 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage mit Flutlichtanlage, Vereinsgebäude, Kiosk, Buffet, Parkplatz und Tiefgarage

sowie

rund 1054 m<sup>2</sup>

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Sportanlage

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **420 KG 81007 Hall**

rund 134 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 3646 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage mit Flutlichtanlage, Vereinsgebäude, Kiosk, Buffet, Parkplatz und Tiefgarage

weitere Grundstück **421 KG 81007 Hall**

rund 4447 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage mit Flutlichtanlage, Vereinsgebäude, Kiosk, Buffet, Parkplatz und Tiefgarage

sowie

rund 151 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **422 KG 81007 Hall**

rund 162 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 5277 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41

in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage mit  
Flutlichtanlage, Vereinsgebäude, Kiosk, Buffet, Parkplatz und Tiefgarage

weitere Grundstück **423 KG 81007 Hall**

rund 188 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41

in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 5902 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41

in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage mit  
Flutlichtanlage, Vereinsgebäude, Kiosk, Buffet, Parkplatz und Tiefgarage

weitere Grundstück **424 KG 81007 Hall**

rund 169 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41

in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 2592 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41

in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage mit  
Flutlichtanlage, Vereinsgebäude, Kiosk, Buffet, Parkplatz und Tiefgarage

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem  
Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall  
in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und  
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten  
Person oder Stelle abgegeben wird.

### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, im Planungsbereich neue Sportstätten zu errichten.

Zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens ist neben einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 3/2030) auch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 3.22. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 15/2020) betreffend Gste 1108/8 und .1220, beide KG Hall, Schopperweg**

### **ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 14.08.2020, Zahl 15/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **BEGRÜNDUNG:**

Das im Bereich des Planungsgebietes befindliche Gebäude soll nach Vereinigung der Parzellen des Planungsgebietes durch einen Neubau ersetzt werden.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ggst. Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

### **Wortmeldungen:**

*GR Sachers kann diesem Antrag nicht zustimmen, weil es sich wieder um frei finanzierten Wohnbau handle. Derzeit sei es ein Einfamilienhaus. Soweit sie informiert worden sei, handle es sich um ein Spekulationsobjekt, welches innerhalb kürzester Zeit zwei Mal verkauft worden sei, immer zu einem noch höheren Preis. Das zeige, dass sich Einfamilienhäuser in Hall nur mehr Immobilienfirmen und keine Normalbürger leisten könnten. Das würden wahrscheinlich wieder Luxuswohnungen.*

*GR Schmid möchte zu dieser Wortmeldung ergänzen, dass wieder ein Einfamilienhaus weiche und eine Wohnanlage entstehe. Wie bereits vorhin gesagt, sei die Infrastruktur in Hall dafür nicht bereit.*

*GR Niedrist* schließt sich seinen Vorrednerinnen an. Es gebe hier die Masche, aus einem Ein- oder Zweifamilienhaus eine Wohnanlage zu machen. Man solle hier zuvor bei der sozialen und sonstigen Infrastruktur ansetzen. Von diesem Projekt habe nur der Bauträger etwas.

*Vbgm. Nuding* kann die Ausführungen seiner VorrednerInnen nicht nachvollziehen. In dieser Gegend gebe es einige Mehrfamilienhäuser, wo bestehende Einfamilienhäuser für die Familienangehörigen ausgebaut worden seien. Es sei schön, wenn die Kinder dort auch Wohnungen bekommen könnten. Gegenständlich habe es sich auch um ein Einfamilienhaus im Privateigentum gehandelt. Man könne nichts dagegen haben, wenn ein Eigentümer auf seinem Grundstück, auf dem laut Flächenwidmung und Tiroler Bauordnung gebaut werden dürfe, ein Gebäude errichte, welches vielleicht ein Drittel größer sei als das vorige, wenn dadurch Wohnraum geschaffen werde. Mit welcher Begründung könne man hier einen solchen Bau verbieten und den Eigentümer auf das bestehende Haus verweisen, wenn dieser ein so großes Grundstück habe und im Sinne der wasserwirtschaftlichen Auflagen auch den aufgetragenen Abstand einhalte. Da handle es sich um eine kleine Wohnanlage und nicht um eine solche mit 10 oder 20 Wohnungen. In dieser Gegend sei dieses Gebäude leicht verträglich.

*GR Schmid* verweist auf bereits mehrfach geführte gleichgelagerte Diskussionen. Das Problem in Hall sei nicht das einzelne Projekt, sondern das Gesamtbild des Wohnungsmarktes. Dieses drücke als Teufelskreis auf die Wohnungswerberliste und den leistbaren Wohnraum. Je mehr derartige kleine Wohnanlagen genehmigt würden, desto mehr Investoren würden diese Wohnungen kaufen, zu Preisen fernab von gut und böse. Familien, welche sich in der momentanen Situation glücklich schätzen könnten, diese Mieten zu bezahlen, würden nach Hall kommen und dort einziehen. Die sollten ja auch gern in Hall wohnen. Irgendwann gehe sich die Sache nicht mehr aus, die Leute würden dann fünf Jahre in Hall wohnen, ins Sozial- und Wohnungsamt gehen und auf die Wohnungswerberliste wollen. Dann habe man immer mehr Leute und immer weniger Wohnungen, die für diese Menschen zur Verfügung stünden und vergeben werden könnten. Das Verhältnis würde nicht mehr passen. Das würde auch zu den Preissteigerungen beitragen. Wenn sich die Gemeinden endlich ein System überlegen würden, wie man da Einhalt gebieten könne, und man nicht derartige Wohnungen schaffe, hätte man vielleicht auch weniger Probleme mit den hohen Preisen. Das müsse mitgedacht werden.

*GR Niedrist* wendet sich an *Vbgm. Nuding*. Wenn er schaue, auf wen der gegenständliche Antrag zurückgehe, müsse er darauf hinweisen, dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine Familienmitglieder habe. Da gehe es also nicht um die Erweiterung von Wohnraum für Familienmitglieder, sondern um den Verkauf von Wohnungen. Aus den Grundlagenerhebungen zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sei bekannt, dass Hall aufgrund des Zuzugs stark wachse. Bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sei man vor der Aufgabe gestanden, eine bestimmte Entwicklung in der Bevölkerung und eine bestimmte bauliche Entwicklung möglichst gering zu halten, um nicht die Grenzen der sozialen und der Verkehrsinfrastruktur zu überschreiten. Wohnbau koste die Stadt etwas. Straßen müssten gebaut und der Verkehr mitbedacht werden, die soziale Infrastruktur - angefangen bei Kinderkrippe, Kindergarten und Schule - müsse berücksichtigt werden. Es habe schon eine Bremse angezogen werden müssen, damit dies nicht ausarte. Nichts desto trotz mache man heiter weiter. Wie *GR Schmid* bereits ausgeführt habe, gehe es nicht um ein einziges Projekt, sondern es kämen immer wieder solche Projekte heraus. Bei der Raumordnung gehe es um eine geordnete räumliche Entwicklung und nicht darum, dass jeder Grundeigentümer das Bestmögliche mit der höchsten Dichte zum besten Preis verwerten könne. Derartige Bauten würden nicht zur geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde beitragen.

*Aus Sicht von Vbgm. Nuding müsse man in der Realität bleiben. Hier habe ein Grundeigentümer ein Grundstück mit entsprechender Flächenwidmung. Das habe jetzt mit der Raumordnung nichts zu tun. Der Grundeigentümer benötige einen Bebauungsplan und habe ein Recht darauf. Er habe auch nicht gesagt, dass der gegenständliche Grundeigentümer Wohnraum für die Familie benötige, sondern damit Projekte in dieser Gegend angesprochen, wo schon eine gewisse Dichte vorhanden sei, welche vom gegenständlichen Projekt nicht überschritten werde. Dieses Projekt passe genau in diese Gegend hinein, man könne das dem Grundeigentümer gar nicht verwehren. Da rede man nicht von der Raumordnung und deren Zielen. Man müsse das im Gesamten sehen, mit der ganzen Infrastruktur. Man brauche keine Änderung des Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes, sondern nur einen Bebauungsplan. Wenn GR Schmid die hohen Preise angesprochen habe, so lese er in der Zeitung und höre landauf, landab, dass man mehr Wohnungen bauen müsse, damit die Preise nicht nach oben schnellen würden. Solle man jetzt das Angebot verringern, damit die Nachfrage abnehme? Das spiele betriebswirtschaftlich doch nicht zusammen, dass die Wohnungen billiger würden, wenn man weniger baue.*

*GR Schmid kontert, genau das Spiel von Angebot und Nachfrage breche dem Wohnungsmarkt das Genick. Natürlich müssten mehr Wohnungen gebaut werden, aber geförderte und leistbare Wohnungen. Keine 4-Zimmer-Wohnungen um EUR 900.000,-- ohne Nebenkosten.*

*Bgm. Posch möchte festhalten, dass die Stadt in den letzten Jahren hunderte geförderte Wohnungen ermöglicht habe, im Miet-, Mietkauf- und Eigentumsbereich. Sie stehe auch dazu, sich weiterhin für die Errichtung von gefördertem Wohnbau, insbesondere im Eigentumsbereich, einzusetzen. Wobei man sich gemeinsam dazu entschlossen habe, bei Neuwidmungen auf die Bremse zu steigen. Die vorhandenen gewidmeten Flächen sollten jedoch - der übergeordneten raumordnerischen Zielsetzung entsprechend - bodensparend genutzt werden, damit diese knappen Flächen für Wohnzwecke sowie den übrigen Bedarf optimal genutzt werden könnten. Genau das liege hier vor.*

*GR Niedrist bezieht sich auf die Wortmeldung von Vbgm. Nuding. Laut Raumordnungsgesetz sei ein Bebauungsplan ein raumordnerisches Instrument, um die geordnete räumliche Entwicklung einer Gemeinde voranzutreiben. Das ergebe sich auch daraus, dass anhand der Dichte festgelegt werden könne, wie viele Wohnungen Platz hätten. Zur Verdeutlichung führe er aus, dass er auch gegen dieses Projekt wäre, wenn es sich um gemeinnützigen Wohnbau handeln würde. Der ständige Zuzug und das Bevölkerungswachstum in Hall würden die Stadt an ihre finanziellen Grenzen führen, an die Grenzen der sozialen Infrastruktur wie Kinderkrippen und Kindergärten. Wo man jetzt im Jahr 2020 zum ersten Mal jedem Kind einen Kindergartenplatz ermöglichen könne; wer weiß wie lange. Er verweise auch auf die Horte und das Verkehrsproblem. Diese Themen habe man sich auch durch die räumliche Entwicklung eingekauft. Je mehr in diese Richtung gemacht werde, desto teurer werde es für die Stadt und desto schwieriger werde es, hier aufzuholen. Er habe Verständnis, wenn jemand etwas kaufen und entwickeln wolle. Als Vertreter der Stadtgemeinde sehe er jedoch bei diesem Projekt keine positiven Auswirkungen auf die Stadt, solange nicht andere Themen erledigt seien.*

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 13 Stimmen gegen 7 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist, StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers, GR Mayer) und 1 Enthaltung (StR Schramm-Skoficz) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 3.23. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 17/2020) betreffend Gst. 275 und Teilfläche Gst 1010, beide KG Hall, Zollstraße**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 07.08.2020, Zahl 17/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**BEGRÜNDUNG:**

Im Zuge der geplanten Errichtung einer Wohnanlage auf dem nördlich und östlich angrenzenden Gst 51 sollen im Bereich des Bestandsgebäudes auf Gst .275 Um- und Zubauten (u.a. Anbauen an die Tiefgarage der Wohnanlage, Zubau eines Aufzuges) durchgeführt werden.

Um das in einem Architektenwettbewerb als Sieger hervorgegangene Projekt „Parkvillen Hall“ sowie die geplanten Um- und Zubauten im Bereich des Gst .275 zu ermöglichen, wurden der Bebauungsplan (Nr. 1/2018) und der ergänzende Bebauungsplan (Nr. 1a/2018) erlassen.

Nachdem zwischenzeitlich Plananpassungen in Hinblick auf die Adaption des Gebäudes auf Gst .275 erfolgt sind, welche nicht den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes entsprechen, ist zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 3.24. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 18/2020) betreffend Gste .23, 102/3 und 102/4 sowie Teilfläche Gst 103, alle KG Heiligkreuz II, Löfflerweg**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung bzw. Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 19.08.2020, Zahl 18/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, eine im Bereich des Gst .23 und im Teilbereich des Gst 103 beantragte Grundteilung entsprechend der bestehenden Nutzung zu ermöglichen.

Um die Grundteilung zu ermöglichen und das Bestandsgebäude raumordnungsrechtlich abzusichern, wird ggst. Bebauungsplan im Bereich der Gste .23, 102/3, 102/4 und im Teilbereich des 103 sowie ein ergänzender Bebauungsplan (18a/2020) im Bereich des Gst .23 und im Teilbereich des Gst 103 erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 3.25. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 18a/2020) betreffend Gst .23 sowie Teilfläche Gst 103, beide Heiligkreuz II, Löfflerweg**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 19.08.2020, Zahl 18a/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.



Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, eine im Bereich des Gst .23 und im Teilbereich des Gst 103 beantragte Grundteilung entsprechend der bestehenden Nutzung zu ermöglichen.

Um die Grundteilung zu ermöglichen und das Bestandsgebäude raumordnungsrechtlich abzusichern, wird ein Bebauungsplan (18/2020) im Bereich der Gste .23, 102/3, 102/4 und im Teilbereich des 103 sowie ggst. ergänzender Bebauungsplan im Bereich des Gst .23 und im Teilbereich des Gst 103 erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und Ergänzenen Bebauungsplanes erfüllt.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

### **zu 3.26. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 19/2020) betreffend Gst 1217/1, KG Hall, Kasernenweg**

#### **ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.08.2020, Zahl 19/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Auf Gst 1217/1 soll ein neues Büro- und Betriebsgebäude errichtet werden.

Da das Vorhaben den Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes in Hinblick auf die Bauhöhenbeschränkungen und die Gebäudesituierung widerspricht, wird für das Gst 1217/1 ein neuer Bebauungsplan mit raumplanungsfachlich vertretbaren Anpassungen im Bereich des vorgesehenen Gebäudes erstellt.

Im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan sollen weiterhin insbesondere die Freihaltung der internen Erschließungsstraße und eines Schutzbereichs zum teilweise verrohrten Kinzachbach raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand der gegenständlichen Grundparzelle bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 3.27. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 20/2020) betreffend Gst 1172/1, KG Hall, Kasernenweg**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.08.2020, Zahl 20/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, auf Gst 1172/1 ein neues Büro- und Betriebsgebäude sowie ein Holzschuppen zu errichten.

Da das Vorhaben den Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes in Hinblick auf die Bauhöhenbeschränkungen und die Gebäudesituierung widerspricht wird für das ggst. Grundstück ein neuer Bebauungsplan mit raumplanungsfachlich vertretbaren Anpassungen im Bereich der vorgesehenen Gebäude erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand der gegenständlichen Grundparzelle bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 4. Mittelfreigaben**

Es liegt kein Antrag vor.

**zu 5. Nachtragskredite**

**zu 5.1. Sozialtransferkosten 2020 - Nachtragskredit**

**ANTRAG:**

Zur Abdeckung der Mehrkosten 2020 für die Landesabrechnung der Sozialtransfers werden folgende Nachtragskredite genehmigt:

HHSt. 1/411000-751310 Privatrechtliche Mindestsicherung	EUR 108.700,00
HHSt. 1/413000-751040 Behindertenhilfe Teilhabegesetz	EUR 62.400,00

Die Bedeckung erfolgt in voller Höhe, das sind EUR 171.100,00, durch Minderausgaben auf HHSt. 1/411000-751110 (hoheitliche Mindestsicherung).

## **BEGRÜNDUNG:**

Nach Vorliegen der Schlussabrechnungen 2019 und der Vorauszahlungsanforderung für 2020 durch das Land Tirol ergibt sich auf dem genannten Ansatz eine entsprechende Nachforderung, die bei der Erstellung des VA 2020 nicht bekannt waren.

Die Kosten der Sozialtransfers werden immer im Nachhinein bekanntgegeben und sind von Seiten der Stadtgemeinde nicht beeinflussbar.

## **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 5.2. **Adaptierung Kehrerkammer / Flugdach - Nachtragskredit, Mittelfreigabe, Ermächtigung Stadtrat**

## **ANTRAG:**

Die Bestandsgaragen beim Gebäude Saline 13 sollen als **Umkleide- und Sozialräume** inkl. erforderlicher Nasszellen für städtische Mitarbeiter der Straßenreinigung adaptiert werden. Im Freibereich soll ein neues **Flugdach / Carport** für die Unterbringung von zwei PKW und der Kehrer Müllwagen errichtet werden. Laut Kostenschätzung von Bmstr. Dieter Geisler belaufen sich die Kosten für dieses Vorhaben (exklusive Planungskosten lt. StR vom 2.7.2019 EUR 11.400,-) auf Euro 61.500 netto (73.800,- brutto) für die Errichtung des Flugdaches und Euro 138.000,- netto (Euro 165.600,- brutto) für die Adaptierung des Bestandsgebäudes. Somit in Summe Euro 199.500,- netto (239.400,- brutto). Etwaige Eigenleistungen durch Mitarbeiter des städtischen Bauhofes sind möglich, allerdings aufgrund noch ausständiger Ausschreibungsunterlagen von der Höhe noch nicht bezifferbar.

Das Vorhaben „Umbau Recyclinghof“ ist für die Jahre 2020 und 2021 angelegt. Dabei ist die Errichtung des Flugdaches noch für das Jahr 2020 projektiert. Die Adaptierung der Bestandsgaragen beim Gebäude Saline 13 ist für das Jahr 2021 vorgesehen. Für die Umsetzung sind laut vorliegender Kostenschätzung für die heuer geplanten Maßnahmen Euro 66.667,67 netto (Euro 80.000,- brutto) notwendig. Weiter sind für Architektenleistungen heuer Euro 5.833,33 netto (Euro 7.000,- brutto) notwendig. Für den Voranschlag des Finanzjahres 2021 sind für dieses Vorhaben Mittel in Höhe von Euro 138.000 netto vorzusehen.

Für die Durchführung dieser Umbauarbeiten sind im Haushaltsplan 2020 auf Haushaltskonto 1/852020-010000 keine Mittel vorgesehen. Daher wird ein **Nachtragskredit auf Haushaltskonto 1/852020-010000 in Höhe von Euro 75.000,-** genehmigt. Die Bedeckung erfolgt in Höhe von Euro 50.000,- aus Minderausgaben auf Haushaltskonto 1/852000-010000 (Müllbetriebe, Gebäude) sowie von weiteren Euro 25.000,- aus Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage.

Die Mittel auf Haushaltskonto 1/852020-010000 (Umbau Recyclinghof, Gebäude) von insgesamt Euro 75.000,- für die **Adaptierung Bestandsgarage zu Sozialräumen inklusive Nasseinheiten, sowie Errichtung eines neuen Flugdaches für die Unterbringung von zwei PKW und der Kehrer Müllwagen** werden in der vollen Höhe frei gegeben.

Für die **Vergabe** der Aufträge wird der **Stadtrat** ermächtigt.

### **BEGRÜNDUNG:**

Am derzeitigen Standort der „Kehrerammer“ (westlich des Kindergartens und der Kinderkrippe Bachlechnerstrasse) sind keine Nasszellen vorhanden. Auch der Verbund zum Recyclinghof ist nicht gegeben.

Gegenständlich besteht die Möglichkeit östlich des Recyclinghofes vorhandene Garagen so zu adaptieren, dass diese für die Unterbringung der Mitarbeiter der Straßenreinigung samt deren Ausrüstung adaptiert werden können. Für die derzeit in den Garagen befindlichen PKW´s werden im Einvernehmen mit den dortigen Nutzern im Freibereich Carports errichtet. Weiters werden unterhalb der Carports Bereiche zur Unterbringung der Kehrerwagen geschaffen.

Durch die neue Lage der Kehrerammer im Unmittelbaren Nahfeld des Recyclinghofes sind somit die Mitarbeiter der Straßenreinigung im Verbund des Recyclinghofes untergebracht und können dessen Infrastrukturen nutzen.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

#### **zu 6. Auftragsvergaben**

##### **zu 6.1. Lorettostraße Gehsteig - Baumeisterarbeiten - Tiefbau - Auftragsvergabe**

### **ANTRAG:**

Der Auftrag für die Durchführung der **Baumeisterarbeiten – Tiefbau** für das Bauvorhaben **Lorettostraße Gehsteig** wird an die **Firma Fröschl AG & CO KG, Brockenweg 2, 6060 Hall in Tirol**, gemäß Angebot vom 20.08.2020, zum Preis von Euro 470.487,15 netto / **Euro 564.584,58 brutto** vergeben.

Davon werden Leistungen in der Höhe von **ca. Euro 260.000,-- brutto** direkt vom beauftragten Baumeisterunternehmen an beteiligte Dritte verrechnet.

Auf **HHSt. 1/612010-002000** wurden per Antrag FV/528/2020 in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2020 Mittel in der Höhe von **Euro 240.000,--** für die Durchführung der Arbeiten frei gegeben.

Für die Umsetzung des Projektes werden die für das Jahr 2020 schon freigegebenen Mittel in der vollen Höhe benötigt.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind für die Schlussrechnung Mittel in der Höhe von **EUR 120.000,--** vorzusehen. Darin enthalten sind noch Kosten für die Zaunanlage zur ÖBB Trasse sowie Planer-, Vermesser- und Baulaborkosten.

### **BEGRÜNDUNG:**

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hat für das Projekt „Lorettostraße Gehsteig“ die Baumeisterarbeiten – Tiefbau im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von der Ingenieurbüro Eberl ZT GmbH an insgesamt 7 Firmen übermittelt, wovon 5 Offerte zeitgerecht beim Stadtamt, Oberer Stadtplatz 1-2, 6006 Hall in Tirol, eingereicht wurden.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 20.08.2020 um 10:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Stadtamtes Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 1-2, 6060 Hall in Tirol im Beisein der Bieter.

Die Prüfung der Angebote wurde durch das Ingenieurbüro Eberl ZT GmbH durchgeführt.

Ein detaillierter Vergabebericht liegt dem Antrag bei. Nach Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Reihung der Bieter:

Nr.	Bietername	Angebotspreis netto	Nachlässe	% Diff.
1	Fröschl AG & Co KG	€ 470.487,15	2%	0,00%
2	Swietelsky Bauges.m.b.H.	€ 530.695,61	-	12,80%
3	Strabag AG	€ 629.603,22	-	33,82%
4	Berger&Brunner Bauges m.b.H	€ 631.137,00	-	34,15%
5	PORR Bau GmbH	€ 649.660,67	5%	38,08%

In der Ausschreibung wurden die projektsgegenständlichen Leistungen gesamthaft erfasst. Von der oben angeführten Gesamtsumme werden nachstehende Leistungen direkt an den Betreffenden verrechnet (Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand bzw. bestehender Vereinbarungen):

Gesamt ohne BGK	€ 86 857,23	€ 229 593,31	€ 107 920,52
	Fa. Felder KG	Stadt Hall	HallAG
Anteil BGK	€ 55 717,87 20%	54%	25%
	€ 11 403,93	€ 30 144,49	€ 14 169,44
Inkl. 2% Nachlass	Fa. Felder	Stadt Hall	HALLAG
	€ 96 295,94	€ 254 543,05	€ 119 648,16
	Gesamt	€	470 487,15

Aufgrund des Angebotsergebnisses und der durchgeführten Prüfung wird empfohlen, die Arbeiten, wie beantragt, zu vergeben.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 7. Verordnung über den Leinenzwang außerhalb geschlossener Ortschaften**

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

zu 8. Vergnügungssteuersatzung 2020

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Vergnügungssteuersatzung ab 11.07.2020:

<b>VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG 2020</b>
--------------------------------------

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 23. September 2020 aufgrund der Ermächtigung des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, idF LGBl.Nr. 76/2020, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idF BGBl. I Nr. 103/2019, über die Ausschreibung und Erhebung der Vergnügungssteuer für die Stadtgemeinde Hall in Tirol folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Steuerpflichtige Vergnügen**

Steuerpflichtig sind alle Spielautomaten und Geräte gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017.

**§ 2**

**Steuersätze**

(1) Die Steuer wird für jeden angefangenen Monat nach festen Sätzen erhoben. Die Höhe der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) für das Aufstellen von Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, wie TV-/Video-Spielautomaten und dergleichen  | 50,- Euro<br>je Automat  |
| b) für das Aufstellen von Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 und von Glücksspielautomaten   | 700,- Euro<br>je Automat |
| c) für das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 Tiroler Wettunternehmergesetz. Die Steuer ist erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten. | 300,- Euro<br>je Gerät   |

(2) Die in Abs. 1 lit. a und b angeführten Sätze werden um jeweils 100 v. H. erhöht, wenn mehr als drei Automaten bzw. Geräte aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Automaten bzw. Geräte in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt mit 11. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung 2017 vom 14. November 2017 außer Kraft.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 5. Juli 2017 wurde das Vergnügungssteuergesetz in Tirol neu gefasst. Mit der am 10. Juli 2020 kundgemachten Novelle, LGBl. Nr. 76/2020, erfolgte eine Änderung des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 dahingehend, dass die Steuer für das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes für jeden angefangenen Monat mit maximal Eur 300,00 je Gerät festgesetzt werden kann.

Um diese Wettterminals und Eingabegeräte (Geräte nach § 2 Abs. 4) in beschränktem Umfang von der Abgabepflicht zu befreien, ist in § 2 Abs. 4 leg. cit. nunmehr vorgesehen, dass die Steuer erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten ist. Somit fällt keine Vergnügungssteuer an, wenn nur ein oder zwei Geräte nach § 2 Abs. 4 in derselben Betriebsstätte aufgestellt werden. Werden drei oder mehr Geräte aufgestellt, ist die Steuer jedoch für sämtliche Geräte zu entrichten.

Damit sollte dem Aspekt Rechnung getragen werden, dass mit einer geringeren Anzahl von Geräten („Verfügbarkeitsreduktion“) positive Auswirkungen auf das Spielverhalten und den Spielerschutz verbunden sind, wie es wissenschaftliche Studien belegen.

Nachdem die Gesetzesänderung während des laufenden Jahres erfolgte, muss auch die dazugehörige Vergnügungssteuersatzung der Stadtgemeinde Hall entsprechend rückwirkend per 11. Juli 2020 geändert werden.

#### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Mindereinnahmen auf HHSt. 2/920000 + 837000 (Vergnügungssteuer):

- Aliquot für den Zeitraum von August bis Dezember 2020: Eur 4.500,00.
- Mindereinnahmen ab 2021: Eur 10.800,00.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

#### **zu 9.      Fördervereinbarung zwischen Land Tirol und der Stadtgemeinde Hall in Tirol               betreffend Musikschule**

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

**zu 10. Wohn- und Pflegeheime - Teilnahme Pilotprojekt Phase III "Heimtarife neu"**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme am Pilotprojekt Phase III „Heimtarife neu“ und ermächtigt die Bürgermeisterin den hier vorliegenden Vertrag mit Gültigkeitszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 mit dem Land Tirol abzuschließen.

**BEGRÜNDUNG:**

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol als Trägerin der Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall hat durch die Beschlüsse des Gemeinderates vom 20.03.2018 und vom 26.03.2019 am Pilotprojekt „Heimtarife neu“ in den ersten beiden Projektphase teilgenommen.

Aufgrund von personellen Änderungen innerhalb der Projektleitung und markanten Umgebungseinflüssen wie die Änderungen im Besoldungsrecht, welche sich direkt auf das Projekt auswirken, musste eine zusätzliche Projektphase eingezogen werden. Im allgemeinen Interesse ist es, dass möglichst alle Piloteinrichtungen auch an dieser Phase teilnehmen, um vergleichbare Kennzahlen aus dem Projekt ableiten zu können.

Für die Stadtgemeinde Hall im Speziellen ist es wichtig, die eigenen Interessen, welche die Sicherung der Qualität bei gleichzeitig kostendeckenden Heimtarifen sind, im Projekt zu vertreten, weshalb eine Teilnahme auch an der dritten Projektphase empfohlen wird.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 11. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH**

Es liegt kein Antrag vor.

**zu 12. Resolution der Sozialdemokratie Hall vom GR 17.09.2019 betreffend Klimawandel**

**ANTRAG:**

Die intensive Berichterstattung, bezüglich der rasch ansteigenden Erderwärmung und der damit zu erwartenden massiven Änderung unseres Lebensraumes, fordern ein rasches Handeln und Gegensteuern, und zwar jetzt.

Der Bundesrat sprach sich einstimmig für den Klimanotstand aus und fordert konkret den nationalen Energie- und Klimaplan – aufbauend auf Nationalen und Internationalen Forschungsergebnissen – nachzubessern und umgehend Maßnahmen vorzubereiten, um den Ausstoß von Treibhausgasen ohne Einsatz risikoreicher Kompensationstechnologien und ohne Ankauf von Emissionszertifikaten nachweislich zu verringern.



Ziel soll es sein, die Emissionen ehestmöglich, jedenfalls noch vor Mitte des Jahrhunderts, und sozial verträglich über die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens hinaus „ auf Netto-Null“ zu reduzieren, um einen angemessenen Beitrag Österreichs zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu leisten.

Weiters ersuchen die Bundesräte die Regierung, bei künftigen Entscheidungen die Auswirkungen auf das Klima und den Klimaschutz zu berücksichtigen, die österreichische Bevölkerung umfassend zu informieren, sich auch auf internationaler Ebene für Klima- und Umweltschutz stark zu machen sowie bei der Umsetzung von Maßnahmen mit den Bundesländern und **Gemeinden zu kooperieren!**

So sind wir gefordert auch **selbst** in unserer Stadt aktiv zu werden und alle Maßnahmen, welche zur raschen Erreichung dieser Ziele notwendig sind, zu setzen.

Es sollen künftig alle gestellten Anträge auf ihre Klimarelevanz, die auch auszuweisen ist, geprüft und Maßnahmen mit positivem Effekt auf das Klima prioritär behandelt werden. Ziel muss sein, Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen zu berücksichtigen und Lösungen zu bevorzugen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken.

Alle im Einfluss der Gemeinde stehenden Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen sind zu prüfen und ist die Gemeinde bemüht, diese im Sinne des angestrebten Zieles von maximal 1,5 °C Erderwärmung anzupassen.

Im Rahmen der Flächenwidmung sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, welche es der Gemeinde ermöglichen die Energieversorgung zu reglementieren so dass keine fossilen Brennstoffe mehr erlaubt sind.

Es sind Information und finanzielle Anreize zu schaffen für alle, die derzeit noch mit Öl heizen, um umzustellen.

Es soll ein struktureller Maßnahmenkatalog erarbeitet werden, der Fragen der Dachflächengestaltung mit erneuerbaren Energien, die der Verhinderung von großflächiger Bodenversiegelung sowie des Baustoffmanagement berücksichtigt.

Weiters ist dazu der Bereich des öffentlichen Verkehrs zu berücksichtigen. Der Einsatz der Busse in unserer Stadt ist auf Effizienz zu prüfen. Fördermöglichkeiten die zum Umsteigen auf die Öffis führen, sind zu erarbeiten. Die Möglichkeit innerhalb der Stadt die Öffis gratis zu benutzen, welches mit der neuen Bürgerkarte zu Händeln wäre, soll geschaffen werden.

Es sollen mittel- und langfristige Maßnahmen unter Einbeziehung von Experten, Fachleuten und insbesondere der BürgerInnen in unserer Stadt erarbeitet werden, die den Umweg Verkehr aus den Nachbargemeinden der durch unsere Stadt führt, reduziert.

Äußerst Wichtig ist die Bepflanzung und Grüngestaltung in der Stadt. Die Bäume sind das natürliche Mittel um das Kohlendioxid zu reduzieren. Eine „Bepflanzungsoffensive“ ist als erster schneller Schritt möglich.

Das Land Tirol pflanzt 420 Bäume in Tiroler Gemeinden. Insgesamt 1000 Bäume werden gefördert. An allen möglichen öffentlichen Orten, entlang von Wiesen und Feldern, sowie Weggabelungen sind Bäume zu setzen. Auch im privaten Bereich soll eine Förderaktion dies ermöglichen. Ebenso sind die gemeinnützigen Wohnbauträger aufzufordern, mehr Baume in den Anlagen wo es möglich ist zu setzen.

Das Umweltleitbild der Stadt ist in diesem Sinne zu überarbeiten.

Grundsätzlich sind wie bereits erwähnt, die gesamten Förderungsrichtlinien in der Stadt aber auch in der Hall AG, im Sinne der o.g. Zielsetzung zu prüfen und zu ergänzen.

Besonders auf die erneuerbaren Energiequellen wie Solar und Fotovoltaik, als auch Wärmepumpen. Ebenso zählt dazu der Umstieg auf E-Fahrzeuge.

Über die Förderungsrichtlinien ist auch ständig der Bevölkerung in geeigneter Weise zu informieren.

#### **Wortmeldungen:**

*StR Mimm verweist auf sein ablehnendes Abstimmungsverhalten bei den TOP 3.10. und 3.11. Begründung finde dies auch in der vorliegenden Resolution, welche er nun nicht zur Gänze zitieren wolle. Er wolle nur auf ein paar Dinge hinweisen, weil es gerade in Zeiten wie diesen wichtig sei, in Zukunft darauf Bedacht zu nehmen. Die Resolution solle nicht angenommen werden und dann in der Schublade landen. Es solle die Aufgabe sein, auch in Zukunft nach diesen Bestimmungen vorzugehen, welche grundlegend auf das Pariser Klimaschutzabkommen zurückgingen. Einen Absatz wolle er besonders hervorheben, welcher zur heutigen Gemeinderatssitzung gut gepasst habe: „Alle im Einfluss der Gemeinde stehenden Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen sind zu prüfen und ist die Gemeinde bemüht, diese im Sinne des angestrebten Zieles von maximal 1,5°C Erderwärmung anzupassen. Im Rahmen der Flächenwidmung sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, welche es der Gemeinde ermöglichen, die Energieversorgung zu reglementieren, sodass keine fossilen Brennstoffe mehr erlaubt sind. Es sind Informationen und finanzielle Anreize zu schaffen für alle, die derzeit noch mit Öl heizen, um umzustellen.“ Es handle sich hier um in die Zukunft gerichtete Forderungen. Er wisse, dass man in der Vergangenheit schon sehr viele dieser Forderungen erfüllt habe. Man dürfe diese wichtige Unterlage aber dennoch nicht aus den Augen lassen und müsse sich diese bei den genannten Maßnahmen immer wieder vorhalten, um die Erderwärmung zu reduzieren.*

*GR Visintainer führt aus, der Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss habe sich sehr intensiv mit dieser Resolution befasst. Im Ausschuss seien ausgeklügelte Richtlinien für die Umweltförderung ausgearbeitet worden. Gesetze könne die Stadt keine erlassen, um Ölheizungen zu verbieten. Das habe das Land aber zwischenzeitlich gemacht, sodass der Einbau von Ölheizungen in neue Gebäude verboten werde. Die Gemeinde könne hier entsprechend nachziehen, weshalb die Förderung von Ölheizungen aus den Förderrichtlinien gestrichen worden sei. Der öffentliche Verkehr sei gefördert und ausgebaut sowie der Takt verbessert worden. In den Förderrichtlinien sei eine starke Förderung alternativer Energiequellen aufgenommen worden. Umweltfreundliche Fahrzeuge und E-Mopeds würden gefördert. Zudem würden mehrere Photovoltaikanlagen angedacht. Was die Gemeinde tun könne, werde bereits umgesetzt. Für jeden im Stadtgebiet gefälltten Baum würden zumindest zwei neue gepflanzt. Man versuche also bereits, dieser Resolution Rechnung zu tragen, und sei sich der diesbezüglichen Verantwortung der Gemeinde im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung und der erforderlichen Eindämmung der Erderwärmung bewusst.*

*Bgm. Posch geht davon aus, dass sich der Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss auch in Zukunft intensiv mit diesem Thema auseinandersetzen und dieses laufend weiterbearbeitet werde.*

#### **Beschluss:**

**Der gegenständliche Antrag wird einstimmig als erledigt betrachtet.**

#### **zu 13. Neu- bzw. Umbesetzungen in Ausschüssen**

*Die Gemeinderatspartei „Haller Freiheitliche – FPÖ“ gibt bekannt, dass im Raumordnungs- und Schulzentrausschuss aufgrund des Verzichtes von Ersatz-GR Vuleta auf die Funktion als Mitglied dieses Ausschusses folgende Umbesetzung durchgeführt wird:*

*Mitglied Michael Henökl, Ersatz-Mitglied Karl-Ludwig Faserl.*

*Die Gemeinderatspartei „Gerhard Mimm – Sozialdemokratie-Hall und Parteifreie“ gibt folgende Umbesetzung im Stadtrat zum 01.11.2020 bekannt: Anstelle von StR Gerhard Mimm wird GR Mag.<sup>a</sup> Julia Schmid Mitglied des Stadtrates. Gerhard Mimm wird stattdessen Ersatz-Mitglied im Stadtrat.*

#### **zu 14. Bericht aus dem Überprüfungsausschuss**

*GR Stibernitz berichtet als Obfrau des Überprüfungsausschusses wie folgt:*

*„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Hoher Gemeinderat!*

*Als Obfrau des ÜA bedanke ich mich für die Einräumung eines Tagesordnungspunktes und erstatte dem Gemeinderat kurz Bericht über die stattgefundene Ausschussarbeit:*

*Die mindestens in jedem dritten Monat gesetzlich vorgeschriebenen **Kassen- u. Belegs-Prüfungen** fanden ordnungsgemäß bei jeder Sitzung statt. Der Kassenbestand wurde anhand der Tagesauszüge der Bankkonten auf Übereinstimmung überprüft. Die Belege wurden stichprobenartig von allen Ausschussmitgliedern kontrolliert. Fragen zu Details und Hintergründen von einzelnen Anordnungen wurden von Frau Dallapozza und dem Finanzverwalter, Herrn Mag. Schoiswohl stets sehr freundlich und kompetent beantwortet. Insgesamt ergaben diese Prüfungen keine Mängel.*



Nun möchte ich noch kurz von den stattgefundenen **Sonderprüfungen** berichten:

Bei der **Sitzung vom 10.9.2019** wurde das Thema: **Mietzinszuschüsse** behandelt.

Zu den einzelnen Zuschüssen wurden jeweils einige Beispiele aus den Vorjahren vom Finanzverwalter vorgelegt.

Zur **Mietzinsbeihilfe** ist festzustellen, dass es seit dem Jahr 2019 eine neue Regelung gibt: 20% zahlt die Stadtgemeinde und 80 % das Land (früher 30:70). Auch sind die Kriterien seit 2019 landesweit einheitlich geregelt. Die Antragstellung erfolgt im Sozialamt. Hier erfolgen Prüfung und Weiterleitung an das Land, an den Bewerber wird direkt ausbezahlt. Einmal pro Jahr erfolgt die Abrechnung zwischen dem Land und der Stadtgemeinde.

Bei der **Mindestsicherung** werden Miete, Betriebskosten und Lebensunterhalt berücksichtigt. Antrag erfolgt beim Sozialamt, dann erfolgt die Prüfung und Weiterleitung an Bezirkshauptmannschaft, welche die Auszahlung abwickelt. Es erfolgt eine jährliche Abrechnung. Anteil: BH - 65 % / Stadtgemeinde ca. 35 %, abhängig von der jeweiligen Finanzkraft der Gemeinde.

Die **Wohnbeihilfe** erfolgt ausschließlich über das Land, daher keine Unterlagen in der Stadtgemeinde.

In der **Sitzung vom 28.11.2019** befasste sich der Ausschuss mit dem Thema: **Prüfung von Gemeindeeinrichtungen**

Eine Katalogerstellung erfolgte durch die Obfrau, in dem systematisch alle Gemeindeeinrichtungen angeführt sind, die für eine Prüfung in Frage kommen können. Es erfolgte eine eingehende Diskussion der Ausschussmitglieder welche dieser Einrichtungen überprüft werden sollen. Der Vorschlag von Frau GR Julia Schmid, mit dem Thema Kinderbetreuungseinrichtungen (insbesondere: Städtische Kindergärten zu beginnen, fand allgemein Zustimmung.

Bei der **Sitzung vom 27.02.2020** wird über den **Prüfplan bezüglich der zu prüfenden Gemeindeeinrichtungen** diskutiert.

Die Ausschussmitglieder befürworten einhellig, dass sich der Ausschuss jeweils flexibel für eine zu prüfende Einrichtung entscheiden wird und nicht ein fixer Prüfplan im Voraus erstellt werden soll. Es wird beschlossen, die nötigen Prüfungsunterlagen für die gewählte Gemeindeeinrichtung: Kinderbetreuungseinrichtungen einzuholen bzw. zusammenstellen zu lassen. Bei dieser Sitzung wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2019 allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Nach einer kurzen Erörterung des Finanzverwalters über Haushaltsstellen mit Abweichungen zum Voranschlag, Vermögenswerte, Abschreibungen und die neu zu erstellende Eröffnungsbilanz, die im Herbst 2020 beschlossen wird, erfolgte die alljährliche „Kapitelverteilung“.

In der Sitzung vom 12.03.2020 wurde vom Finanzverwalter auf die Fragen der Ausschussmitglieder bezüglich des Rechnungsabschlusses 2019 eingegangen. Bei dessen Vorprüfung gemäß § 111 TGO haben sich keine Beanstandungen ergeben. Somit wurde an den Gemeinderat gem. § 108 Abs. 3 TGO seitens des Überprüfungsausschusses der Antrag gestellt, die Bürgermeisterin zu entlasten.

Das Thema: **Kinderbetreuungseinrichtungen** wurde bei der **Sitzung vom 27.05.2020** behandelt.

Unter Zuhilfenahme der Daten von Schulamt und Finanzverwaltung wurde von der Obfrau eine Analyse aller städtischen Kindergärten und Kinderkrippen erstellt.

So war der Vergleich der Öffnungszeiten der unterschiedlichen Einrichtungen sehr interessant und lag bisher in dieser kompakten Form noch nicht vor. Es wurde

*eingehend über ausreichende Öffnungszeiten der einzelnen Kindergärten diskutiert.*

*Die aufgelisteten Ergebnisse dieser Analyse wurden auch in Bezug auf die Einnahmekonten aus dem Jahr 2019 erläutert. Hier wurde festgestellt, dass ein Großteil der Einnahmen aus dem Personalkostenzuschuss des Landes kommt.*

*Die Saldenliste ergab einen interessanten Überblick über die Ausgabensituation. Eine Interpretation dieser Vergleiche gestaltet sich jedoch schwierig, da die Situation der einzelnen Einrichtungen doch sehr unterschiedlich ist.*

*So sind Personalkosten, als größter Kostenblock bei allen Einrichtungen, nur in Zusammenhang mit den Öffnungszeiten aber auch mit dem Angebot eines „Sommerkindergartens“ zu sehen. Auch das unterschiedliche Dienstalder der Beschäftigten schlägt sich massiv in dieser Kostenposition nieder. So ist der Auslastungsgrad eines Kindergartens immer im Hintergrund des Angebotes sowie der Öffnungszeiten zu sehen.*

*Die Möglichkeit, diverse Kennzahlen zu ermitteln bzw. zu interpretieren wurde eingehend behandelt.*

*So können die Positionen der Betriebskosten (Wärme/Strom) gut miteinander verglichen werden. Erklärbar sind diese Unterschiede durch die Raumsituationen (Größe und Alter des Gebäudes sowie unterschiedliche Energiestandards).*

*Abschließend wird erwähnt, dass dieses Zahlenwerk nur einen Hinweis auf die geleistete Qualität in diesen Einrichtungen geben kann. Eine weitergehende qualitative Erhebung (Befragung über Zufriedenheit etc.) ist jedoch nicht Aufgabe dieses Ausschusses.*

*Der Obfrau wurde von den Ausschussmitgliedern für diese umfassende und sehr transparente zahlenmäßige Darstellung der Situation in den Kinderbetreuungseinrichtungen gedankt.*

*Die am **01.09.2020** stattgefundene ÜA-Sitzung befasste sich mit dem Thema:*  
***Behandlung und Vorprüfung Eröffnungsbilanz***

*Es wird empfohlen, die Eröffnungsbilanz im Überprüfungsausschuss zu behandeln und zu prüfen.*

*Mit der Einladung zu dieser Sitzung wurde bereits ein digitales Exemplar an die Ausschussmitglieder übermittelt. Bei der Ausschusssitzung wurden nach der Auflegung der aktuellen Entwürfe in Papierform die Bestandteile der Eröffnungsbilanz sowie die vorgenommenen Bewertungen der Vermögensgegenstände vorgestellt und besprochen.*

*Zur Bewertung sind die Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten heranzuziehen. Die Bewertung ist gesetzlich geregelt, wobei bestimmte Spielräume vorgesehen sind. Es wurde in Hall den Empfehlungen des Landes Tirol in Zusammenarbeit mit der KUFGEM gefolgt.*

*Nach den Bestimmungen der TGO ist der Gemeinderat verpflichtet, die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum Beschluss über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 zu beschließen.*

*Der entsprechende Terminplan wurde von der Finanzverwaltung vorgelegt. Die empfohlene Behandlung und Vorprüfung der Eröffnungsbilanz durch den Überprüfungsausschuss wurde somit als erster Punkt dieses Terminplans in der Sitzung vom 1.9.2020 durchgeführt.“*

zu 15. **Personalangelegenheiten**

zu 15.1. **COVID-19 - einmalige Bonuszahlung für Bedienstete der Wohn- und Pflegeheime**

Dieser Tagesordnungspunkt wird im Anschluss an TOP 16. unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Diesbezüglich wird eine gesonderte Niederschrift abgefasst.

zu 16. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

**16.1.**

*GR Schmid bringt seitens der Gemeinderatspartei „Gerhard Mimm – Sozialdemokratie-Hall und Parteifreie“ folgenden **Antrag betreffend „Leistbarer Wohnraum muss erhalten bleiben“** ein:*

Antrag zur Gemeinderatssitzung 23.9.2020

Leistbarer Wohnraum muss erhalten bleiben

Die Stadtgemeinde Hall hat gemeinsam mit gemeinnützigen Wohnbauträgern in den letzten Jahren einiges an leistbaren und wohnbaugeförderten Wohnraum geschaffen. Ein großer Teil dieser Objekte können als Mietkaufwohnungen nach 10 Jahren oder als Eigentumswohnungen sofort von den BürgerInnen erworben werden. Dies ist für die HallerInnen eine gute Möglichkeit Eigentum zu erwerben, was oft am freien Markt nicht möglich wäre. Leider ist es aber 1. so dass diese Wohnungen somit dem Wohnungsamt nicht mehr zur Verfügung stehen und damit die Anzahl der zu vergebenden Wohnungen sukzessive abnimmt. 2. Sind diese Wohnungen für die Zukunft auch nicht mehr leistbar da sie nach dem Kauf nicht mehr zu förderwürdigen Konditionen weitervermietet oder weiterverkauft werden.

Antrag:

Einmal von der Stadt Hall vergebene Mietkauf und Eigentumswohnungen müssen immer wieder neu von der Stadt vergeben werden können. Mit dem jetzigen System wird das Modell des leistbaren und von der Stadt vergebenen Wohnens ad absurdum geführt. Der Gemeinderat möge ein dementsprechendes Reglement beschließen.

*Bgm. Posch möchte anmerken, dass dieses Thema nicht alleine der Regelungskompetenz der Stadt unterliege, man schon lange auf diesbezügliche Bundesregelungen warte und auch landesgesetzliche Vorkehrungen zu treffen seien. Es seien in der Stadtverwaltung jedoch Bemühungen hinsichtlich einer langfristigen Vergabemöglichkeit im Gange. Allerdings sei Eigentum zu respektieren.*

## 16.2.

*GR Schmid bringt seitens der Gemeinderatspartei „Gerhard Mimm – Sozialdemokratie-Hall und Parteifreie“ folgenden **Antrag betreffend „Zeitgemäße Kinderbildungseinrichtungen“** ein (der Antrag ist von GR Niedrist mitunterfertigt):*

### Antrag zur Gemeinderatssitzung 23.9.2020

#### Zeitgemäße Kinderbildungseinrichtungen

Seit einigen Jahren beschäftigt uns kaum ein Thema so wiederkehrend wie die Kinderbildungseinrichtungen in Hall. Lange bekannt sind Kenngrößen wie das Barcelonaziel das besagt dass für 33% der bis 3 Jährigen und 90% der 3- 6 Jährigen einen Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden soll. Nach langen Diskussionen und mehreren Anträgen seitens der Oppositionsparteien wurde 2019 ein vom Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ohnehin gefordertes Konzept zu den Kinderbildungseinrichtungen vorgestellt. Dieses Konzept wurde sehr vorbildhaft ausgearbeitet. Es stellt sich nun allerdings die Frage wie es weitergeht, denn bekannterweise wächst Hall weiter. Glücklicherweise werden viele Kinder in Hall geboren und werden über kurz oder lang auch gut in der Haller Bildungseinrichtungen betreut, nur dazu braucht es Plätze.

Laut Konzept der Stadtgemeinde Hall welches im Frühjahr 2019 vorgestellt wurde, fehlen im Kiga Jahr 2020/21 73 Plätze in den Kinderkrippen. Die Kindergartenplätze sind wohl im Moment ausreichend, jedoch bis zum Kiga Jahr 2022/23 (also in 2 Jahren) befinden wir uns wieder an einem Punkt wo diese Betreuungsplätze knapp werden.

Ein weiteres Problem stellt außerdem immer noch die Zeitlichkeit dar, die Eltern werden viel zu spät informiert ob im Herbst ein Betreuungsplatz für die Kinder zur Verfügung stehen wird. Außerdem ist die Tatsache dass nur 2 Kindergärten in Hall eine Ganztägige Betreuung anbieten nicht förderlich für die geforderte Flexibilität am Arbeitsmarkt. Schließzeiten um 14 Uhr und keine Öffnung während der Schulferien sind wirklich nicht mehr zu vertreten. Der Sommerkindergarten stellt Eltern vor Herausforderungen, so ist nicht jedes Kind in der Lage sich kurzfristig fremden Räumen, Betreuerinnen und Kindern anzupassen. Dies kann in Zusammenhang mit den meist niedrigen Anmeldezahlen gebracht werden.

Besonders erst stellt sich die Situation der größeren Kinder dar, die 40% Soll-Betreuungsquote bei den Schulkindern 6- 10 Jährige kann bei weitem nicht erfüllt werden. So ergab sich im Schuljahr 17/18 eine Anzahl von fehlenden Plätzen von 34!!! Es ist tatsächlich verwunderlich wie es sein kann dass hier nicht reagiert wird. Vor allem da wir, die SPÖ Hall bereits im Frühling 2018 auf die Knappheit der Plätze hingewiesen und einen dementsprechenden Antrag zum Ausbau des Hortes Schöneegg eingebracht haben. Nun ist es so dass bereits im Jänner 2020 die Hortplätze für das Schuljahr 20/21 quasi vergeben waren, ja auch Hortplätze für das Schuljahr 21/22 können nicht zugesichert werden. Bei Schultagen welche durchschnittlich um 11.30 Uhr enden stellt sich die äußerst berechnete Frage wie Eltern hier Berufstätigkeit und Familie unter einen Hut bringen sollen. Nur allzu oft erfahren wir in persönlichen Gesprächen dass vor allem Mütter ihre Arbeitszeit reduzieren müssen um die fehlende Betreuung auszugleichen. Dass dies nicht zur Gleichberechtigung der Geschlechter, zu fairen Karrierechancen der Frauen und schließlich zu einer finanziellen Unabhängigkeit beitragen kann sei an dieser Stelle nur am Rande



erwähnt. Sehr bitter ist es dass Arbeitsuchende Mütter erst eine Bestätigung über die geregelte Kinderbetreuung vorweisen müssen um beim AMS als vermittelbar eingestuft zu werden. Ohne Arbeitsbestätigung der Mutter jedoch hat in Hall wohl kaum jemand eine Chance auf einen Krippenplatz. Dass Kinder von nicht berufstätigen Müttern bis dato nicht am gemeinsamen Kindergartenmittagessen teilnehmen dürfen entbehrt jeglichem Gleichheitsgrundsatz.

Es bedarf grundlegender Maßnahmen um die Kinderbildungseinrichtungen und Betreuungseinrichtungen in Hall endlich der heutigen Zeit anzupassen und dem Versorgungsauftrag der Gemeinde gerecht zu werden.

#### Antrag:

Die Stadtgemeinde Hall möge

- Sofern noch nicht geschehen umgehend die 3. Gruppe im KIGA Kaiser Max Straße als alterserweiterte Gruppe für 2 bis 6 Jährige öffnen.
- alle Kindergärten und Kinderkrippen spätestens mit September 2021 als ganzjährige und ganztägige Einrichtung führen. Das heißt Öffnungszeiten bis mindestens 17:00 Uhr und Maximale Schließtage von 30 Tagen. Dabei soll es durch Alterserweiterung möglich gemacht werden dass ehemalige Kindergartenkinder in den ersten 2 Schuljahren in den Schulferien den ehemaligen Kindergarten besuchen dürfen. Qualifiziertes Personal möge in dieser Zeit die Kindergartenpädagoginnen und Assistentinnen unterstützen. (Ein dementsprechendes erfolgreiches Konzept kann im Kindergarten Grillenbichl abgefragt werden.)
- Die Planung für die Kinderbildungseinrichtung im Westen von Hall im Jahr 2020 beginnen und im Jahr 2021 fertigstellen.
- Die Hortplätze um 3 Gruppen aufstocken.
- Mit unseren privaten Partnern (Don Bosco, Volkshilfe, Leopoldinum, Kinderfreunde, Eltern organisierte Einrichtungen, Tagesmütter) Gespräche führen wie es möglich sein kann die jeweiligen Betreuungsplätze zu erweitern.
- Ein nachhaltiges, zur Umsetzung gelangendes und ernstzunehmendes Konzept zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen in Hall entwickeln.

Die angeführten Punkte mögen in den Ausschüssen behandelt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

*Bgm. Posch möchte jetzt nicht auf alle Details des Antrages eingehen, aber darauf hinweisen, dass etwa im Kindergarten Kaiser-Max-Straße noch eine Gruppe frei sei. Man sei daran, bezüglich der älteren Kinder in Schönegg einen bedarfsorientierten Mittagstisch einzurichten. Abgesehen davon habe sie in der letzten Woche die Mitglieder des Gemeinderates davon informiert, dass die Volksschulkinder in Schönegg aufgrund eines Covid-Falles in der Lehrerschaft heimgeschickt worden seien. Sie habe sich dann sehr darum bemüht, dass die Kinder nicht am Freitag und Montag daheim bleiben müssten, weil sämtliche Lehrer seitens der Gesundheitsbehörde aufgerufen worden seien, nicht mehr in die Schule zu gehen. Sie habe es dann durchgesetzt, dass das Land Lehrpersonen zur Verfügung gestellt habe, um Präsenzunterricht zu gewährleisten, weil die schulische Betreuung gerade bei Volksschulkindern sehr wesentlich sei.*



*Für viele Eltern sei es schwierig, kurzfristig eine andere Betreuung zu organisieren. Sie hoffe, dass in derartigen Fällen künftig seitens der Schulbehörde entsprechende Vorkehrungen getroffen würden.*

### 16.3.

*GR Sachers bringt seitens der Gemeinderatspartei „Gerhard Mimm – Sozialdemokratie-Hall und Parteifreie“ folgenden **Antrag betreffend „Ausweisung Hundefreilaufzonen“** ein:*

#### Antrag zur Gemeinderatssitzung 23.9.2020

#### Ausweisung Hundefreilaufzonen

Der GR möge bestimmte Flächen ausweisen, in denen Hunden Freilauf gewährt werden kann. Die Freilaufflächen mögen umzäunte sowie freie Flächen und Wege umfassen.

#### Begründung:

Seit Jahrtausenden ist der Hund ein treuer Begleiter des Menschen. Untersuchungen bezeugen, dass Menschen, die ein Tier halten, physisch und psychisch gesünder sind, Kinder, die mit Hunden aufwachsen, sozialer agieren. Besonders ältere Menschen profitieren von einem Hund als Begleiter, weil sie dadurch gezwungen werden, spazieren zu gehen. Die Beweglichkeit wird länger erhalten und auch mehr Sozialkontakte werden gepflegt. Nicht umsonst werden Therapiehunde (mit Erfolg) in verschiedenen Bereichen eingesetzt. In der Stadt Hall gibt es mehr als 600 Hundehalter, denen es unmöglich gemacht wird, ihre Tiere artgerecht zu halten.

Hunde sind soziale Wesen, brauchen Kontakt zu Artgenossen und vor allem genügend Auslauf. Wenn ein Hund ausschließlich und ganzjährig an der kurzen Leine gehalten wird, ist eine artgerechte Haltung von Hunden NICHT möglich. Das TIERSCHUTZGESETZ Fassung 20.09.20 besagt unter § 16 (2) : " Das Tier muss über Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist".

Um eine artgerechte Hundehaltung zu gewährleisten, ist es unbedingt notwendig, genügend Freiraum zum Trainieren, Spielen, Laufen zu haben. Hunde, die ihr ganzes Leben lang im Schritt an der kurzen Leine gehen müssen, werden nicht artgerecht gehalten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 20:27 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

Vbgm. Nuding eh.

StR Mimm eh.